

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze

(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

A. Problem und Ziel

Die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend der staatlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten überwiegend dezentral organisiert. Der Nationale Normenkontrollrat geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2017 von ca. 220 zentralen und dezentralen Datenregistern aus. Dadurch entstehen einerseits Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung sowie andererseits sich wiederholende Datenerhebungen bei betroffenen Personen. Es ist schwer, der Bevölkerung zu vermitteln, dass sie beim Kontakt mit der Verwaltung für die Beantragung von Leistungen immer wieder die gleichen Daten angeben muss, die der Verwaltung an anderer Stelle bereits bekannt sind. Außerdem widerspricht eine redundante Datenhaltung dem Gebot der Datenminimierung. Um dies künftig zu vermeiden, aber gleichzeitig die föderal-dezentrale Datenhaltung für die Verwaltung zu erhalten, muss die Datenhaltung qualitativ verbessert und miteinander abgestimmt werden.

Das Vorliegen aktueller und richtiger personenbezogener Daten ist dafür ein zentrales Anliegen. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss in der digitalen Kommunikation im Interesse der Verwaltung und der betroffenen Personen gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und vorhandene Datenbestände in den Registern den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fehlerfrei zugeordnet werden können. Aufgrund verschiedener Ursachen (z.B. Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen, unterschiedliche Aktualisierungsfrequenzen, unterschiedliche fachliche Anforderungen) liegen jedoch teilweise unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor und werden so uneinheitliche personenbezogene Daten in den verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendet, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist. Dies erschwert die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Vielfach kommt es in der digitalen Kommunikation zu Trefferlisten, in denen die Daten auch unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem gänzlichen Abbruch des Übermittlungsprozesses, weil die betroffene Person in einem Datenbestand nicht eindeutig referenziert werden kann. Zudem werden derzeit häufig personenbezogene Daten wie etwa die aktuelle Anschrift oder das Geburtsdatum einer Person ausschließlich zu Zwecken der Identifikation übermittelt, obwohl sie für die eigentliche Aufgabenwahrnehmung entbehrlich sind. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer) vermeiden.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Über die Qualitätssicherung der Register hinaus ist die Schaffung eines Ordnungskriteriums zugleich Voraussetzung, um nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren anzubieten. Denn nutzerfreundlich und medienbruchfrei sind Verwaltungsverfahren erst

dann, wenn Bürgerinnen und Bürger weitestgehend von Nachweispflichten entlastet sind. Dafür muss die Verwaltung ertüchtigt werden, diese Nachweise (etwa Geburtsurkunden) selbst auf digitalem Wege zu beschaffen. Dieser behördenübergreifende Datenaustausch kann effizient nur umgesetzt werden, wenn die Register der Verwaltungen anhand eines Ordnungskriteriums synchronisiert werden. Ohne ein solches kann der Grundsatz „once only“ nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger denkbare Identifikation im späteren Prozess erfordert.

B. Lösung; Nutzen

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Länder eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steuer-Identifikationsnummer) aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als (wie in anderen EU-Mitgliedstaaten) registerübergreifendes einheitliches nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal eingeführt und in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation erforderlichen personenbezogenen Daten in diesen Registern werden öffentlichen Stellen, die diese zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz benötigen, aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Zusätzlich werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen ermöglicht.

Der Nutzen der vorstehend genannten Punkte stellt sich wie folgt dar: Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten personenbezogenen Daten leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Onlinezugangsgesetzes. In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürger regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich minimieren, wenn die jeweilige Behörde die Basisdaten zu einer natürlichen Person über die neu geschaffene Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen kann. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten einer natürlichen Person zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verwiesen.

Im NKR-Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47% des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Millionen Stunden pro Jahr, weil sie z.B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen, um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung

und -verarbeitung um 60 % bzw. 3,9 Milliarden Euro (1,8 Milliarden (Bürger) und 2,1 Milliarden (Unternehmen)) verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87% der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR-Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“ Konzept bereits vollständig gelebt wird. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits und somit die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsdatennutzung zuzustimmen, noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen, um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind - anders als im NKR-Gutachten - nicht bedacht.

C. Alternativen

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen kann und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigeren Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze ohne Nutzung einer Identifikationsnummer wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 €:

Jahr	Personalmehrbedarf	Sachaufwand	Investitionen Hardware und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hardware und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	7.908	2.237	100		8.960	19.205
2022	11.232	3.479		20	7.070	21.801
2023	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	17.084	5.591		20	3.318	26.013
						[90.106]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundesverwaltungsamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 17 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung der Softwarekomponenten für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen, Prüf- und Authentifizierungsverfahren, die Protokollierung der Datenübermittlungen, die Anbindung an das Datencockpit und die Umsetzung einer Registerlandkarte sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben. Für die Weiterentwicklung und Pflege dieser Komponenten fallen ab dem Jahr 2023 laufende Kosten in Höhe von rd. 3,3 Millionen Euro an (im Jahr 2023 ergänzend zu Kosten für Erweiterungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro). Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde ergibt sich zudem sukzessiv ein Bedarf von insgesamt 250 Stellen (aufwachsend mit der Zahl der angeschlossenen Register bzw. öffentlichen Stellen: 2021 90 Stellen, 2022 140 Stellen, 2023 180 Stellen, 2024 225 Stellen und 2025 250 Stellen). Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Epl. 06 sichergestellt.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815) in 1.000 €:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sachaufwand			Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	54	16				70
2022	405	159			3.000	3.564
2023	700	287			1.000	1.987
2024	700	287				987
						[6.608]

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816) in 1.000 €:

Jahr	Personal-mehrbedarf	Sachaufwand	Investitionen Hard- und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1.330	493	12.260	2.700	6.030	22.813
2022	6.368	2.387	9.150	4.540	5.692	28.137
2023	7.038	2.642	8.150	6.315	4.964	29.109
2024	7.363	3.692	250	6.890	3.474	21.669
						[101.728]

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank. Für diese Aufgaben des BZSt fällt im BZSt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von jährlich rund 780.000 Euro für 7 Planstellen an sowie ab dem Jahr 2024 zusätzlich ein laufender Aufwand für IT-Kosten von jährlich rund 2,6 Millionen Euro.

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 30 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2021 ein laufender Aufwand von jährlich rund 20 Millionen Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration.

Für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ergeben sich durch das Gesetz in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten im Einzelplan 08 insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 108 Millionen Euro. Im Jahr 2021 fallen insgesamt rund 22,9 Millionen Euro, im Jahr 2022 rund 31,7 Millionen Euro im Jahr 2023 rund 31,1 Millionen Euro und in den Folgejahren jährlich rund 22,797 Millionen Euro in den Kapiteln 0811, 0815 und 0816 an.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden in Höhe von insgesamt bis zu 300 Millionen Euro vollständig aus dem im Epl. 06 veranschlagten Haushaltsmitteln gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierzu sollen etwaig noch verfügbare Mittel aus dem Ansatz von 300 Millionen Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel - die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können - vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Mehrbedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus der Ziffer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Milliarden Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch einen Anstieg an Identitätsprüfungen durch die Meldebehörden entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 439 Tsd. Stunden und einmaliger Sachaufwand von rund 850 Tsd. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +32,8 Millionen Euro. Davon entfallen 42,2 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und es reduziert sich der Aufwand der Länder (inklusive Kommunen) um rund -9,4 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1,2 Milliarden Euro. Davon trägt der Bund rund 347,5 Millionen Euro und rund 879,9 Millionen Euro die Länder. Die Aufwände sind u.a. auf die Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer und den Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze

(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG) |
| Artikel 2 | Änderung des Onlinezugangsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung der Abgabenordnung |
| Artikel 4 | Änderung des Bundesmeldegesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Personenstandsgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Passgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Personalausweisgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung des eID-Karte-Gesetzes |
| Artikel 10 | Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes |
| Artikel 11 | Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung |
| Artikel 12 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung |
| Artikel 13 | Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung |
| Artikel 14 | Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz |
| Artikel 15 | Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung |
| Artikel 16 | Änderung des Berufsbildungsgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern |
| Artikel 18 | Änderung der Handwerksordnung |

- Artikel 19 Änderung der Personenstandsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung
- Artikel 21 Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits
- Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)

§ 1

Ziele des Gesetzes

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Identifikationsnummer) wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register des Bundes und der Länder eingeführt, um

1. Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen,
2. die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie
3. die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern.

§ 2

Aufgaben registerführender Stellen

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach § 1 führen (registerführende Stellen), sind zur Erreichung der Ziele nach § 1 verpflichtet

1. bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal zu Personendaten in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register zu speichern,
2. die in diesen Registern gespeicherten Daten, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu ersetzen und diese im Vergleich zu den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 nach fachlichem Bedarf aktuell zu halten; hierbei bleiben besondere Vorschriften über die Berichtigung von Daten unberührt; ein automatisierter Abgleich ist zulässig; sowie

3. natürlichen Personen die Übermittlung ihrer Daten zwischen registerführenden Stellen verschiedener Rechtsträger und unterschiedlicher Bereiche im Sinne von § 7 Absatz 2 unter Verwendung der Identifikationsnummer digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (Datenscockpit).

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde

(1) Die Registermodernisierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

1. Erstellen einer Übersicht über bestehende Register,
2. Übermittlung der Identifikationsnummer sowie der übrigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 an
 - a) registerführende Stellen in Bund und Ländern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie
 - b) öffentliche Stellen nach § 6 Absatz 2,
3. übergeordnete Steuerung
 - a) der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie
 - b) von registerübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität.

Das Bundesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde wahr.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde darf zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und 11 der Abgabenordnung und der Steuerdaten-Abrufverordnung in der jeweils geltenden Fassung beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 der Abgabenordnung gespeicherte Daten im automatisierten Verfahren abrufen und an

1. registerführende Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie
2. öffentliche Stellen zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

übermitteln. Die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesverwaltungsamts bleibt unberührt.

§ 4

Zu einer Person gespeicherte Daten

(1) Die Daten nach Absätze 2 und 3 einer natürlichen Person werden vom Bundeszentralamt für Steuern gespeichert, wenn diese Person eine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erhalten hat.

(2) Die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen personenbezogenen Daten sind die Basisdaten. Einer natürlichen Person werden folgende Daten als Basisdaten zugeordnet:

1. Identifikationsnummer,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Doktorgrad,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift
10. Sterbetag sowie
11. Tag des Einzugs und des Auszugs.

(3) Einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet:

1. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
2. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr) sowie
3. Validitätswerte der Daten.

(4) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 2 wird der Registermodernisierungsbehörde von gesetzlich bestimmten Registern bei Vorliegen eines Verwaltungskontakts automatisiert übermittelt und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

(5) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Es werden folgende Validitätswerte festgelegt:

1. Für alle Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
2. Für einige Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
3. Für keine Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen.

Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird nur bei solchen Personen verarbeitet, die nach § 17 oder § 28 des Bundesmeldegesetzes im Inland gemeldet sind.

§ 5

Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer

(1) Die Identifikationsnummer dient im Rahmen dieses Gesetzes

1. der Zuordnung der Datensätze zu einer Person sowie

2. dem Abgleich von Datensätzen einer natürlichen Person, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, in verschiedenen Registern untereinander, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies erlaubt.

(2) Hinsichtlich der Vergabe der Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern gilt § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummernverordnung.

(3) Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei einer Verarbeitung der Identifikationsnummer für Datenübermittlungen an die Registermodernisierungsbehörde oder bei Datenabrufen von der Registermodernisierungsbehörde fehlerhafte Angaben der Identifikationsnummer erkannt werden und in solchen Fällen keine weitere Datenverarbeitung erfolgt.

§ 6

Automatisierter Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde

(1) Registerführende Stellen rufen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde ab, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt. Die registerführenden Stellen dürfen die abgerufenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 verarbeiten.

(2) Die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 sollen von einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abgerufen werden. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der für die öffentliche Stelle jeweils anwendbaren Rechtsgrundlage.

(3) Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde nach diesem Gesetz erfolgen ausschließlich im automatisierten Verfahren wie folgt:

1. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die Identifikationsnummer sowie die weiteren zur betroffenen Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.
2. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die übrigen zur Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.

(4) Daten dürfen von der Registermodernisierungsbehörde den ersuchenden Stellen nur übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzung zum Datenabruf vorliegt. Das Datenabrufersuchen darf keine Daten enthalten, die nicht in § 4 Absatz 2 bezeichnet sind. Ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich, teilt die Registermodernisierungsbehörde dies der ersuchenden Stelle mit und übermittelt keine Daten nach § 4 Absatz 2 und 3.

(5) Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Eine abrufende Stelle, an welche Daten übermittelt werden, hat die Auskunftssperren ebenfalls zu beachten.

Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen

(1) Die Verfahren der Datenabrufe öffentlicher Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, Antworten der Registermodernisierungsbehörde an die ersuchenden Stellen sowie Datenersetzungen nach § 2 Nummer 2 sind elektronisch unter Nutzung eines vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Datenaustauschstandards zu führen. Die Registermodernisierungsbehörde führt eine automatisierte Prüfung der übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie der richtigen Identifikationsnummer zugeordnet, vollständig und schlüssig sind und ob sie dem Datenaustauschstandard nach Satz 1 entsprechen. Der elektronische Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ist gemäß § 3 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), das durch Artikel 72 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ausschließlich über das Verbindungsnetz zu führen.

(2) Datenübermittlungen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche erfolgen über Vermittlungsstellen verschlüsselt in gesicherten Verfahren, die dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen müssen. Es werden mindestens sechs Bereiche gebildet, die durch die Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 näher bestimmt werden. Die Vermittlungsstellen müssen öffentliche Stellen sein. Sie sind für den sicheren, verlässlichen und nachvollziehbaren Transport elektronischer Nachrichten zuständig und müssen diese Aufgabe ohne Kenntnis der Nachrichteninhalte erbringen können. Sie kontrollieren und protokollieren abstrakt die Übermittlungsberechtigung. Liegt die Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Die bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Bereichen bleibt unberührt.

(3) Gemeinde und Gemeindeverbände sind zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 2 bei Datenübermittlungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

Befugnisse und Verantwortlichkeiten

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Datenabrufs trägt die jeweilige abrufende Stelle.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sicherzustellen, dass die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 nicht unbefugt verarbeitet werden können. Die abrufende Stelle hat bei Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(3) Bei Datenabrufen prüft die Registermodernisierungsbehörde automatisiert bei jedem Aufbau einer Verbindung anhand sicherer Authentifizierungsverfahren die Identität der abrufenden Stelle; über die Identität der abrufenden Stelle darf kein Zweifel bestehen. Andernfalls werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

(4) Die Registermodernisierungsbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe über Absatz 3 hinaus durch geeignete Stichprobenverfahren sowie wenn dazu Anlass besteht. Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept zu erstellen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.

§ 9

Protokollierung

(1) Alle Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Datenübermittlungen zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern sowie Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde werden bei der Registermodernisierungsbehörde protokolliert.

(2) Die Protokolldaten nach Absatz 1 dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person, einschließlich der Übermittlung an das Datencockpit der betroffenen Person nach § 9 des Onlinezugangsgesetzes, verwendet werden.

(3) Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist für die Qualitätssicherung der nach § 4 Absatz 12 und 3 gespeicherten Daten verantwortlich.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde ist für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Hierzu etabliert sie Verfahren, die eine hohe Aktualität, Validität und Konsistenz der Daten, einschließlich einer Bereinigung um Mehrfach-, Über- und Untererfassungen, gewährleisten, und wirkt mit registerführenden Stellen zusammen.

(3) Die Entscheidung über die Änderung eines Datums trifft

1. für Daten, die von einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet wurden, die zuständige Personenstandsbehörde,
2. hinsichtlich des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde,
3. für andere Daten einer im Inland gemeldeten Person die zuständige Meldebehörde, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen,

4. für andere Daten einer nicht im Inland gemeldeten Person die Behörde, die die Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt hat, es sei denn, dass eine andere Behörde befugt ist, die Richtigkeit des Datums mit Wirkung für Dritte verbindlich festzustellen.

(4) Jede nach § 6 Absatz 1 oder 2 zum Abruf von Daten berechnigte öffentliche Stelle, die konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 erlangt hat, hat die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten. Nach Überprüfung der Information nach Satz 1 hat die Registermodernisierungsbehörde das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis zu informieren. Die Verfahren nach § 139b Absätze 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Steueridentifikationsnummervorordnung bleiben unberührt.

(5) Jede nach § 6 Absatz 1 oder 2 zum Abruf von Daten berechnigte öffentliche Stelle, in deren Dateisystemen oder Registern Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu einer natürlichen Person gespeichert sind, ist verpflichtet, auf Verlangen der Registermodernisierungsbehörde an der Aufklärung von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten dieser Daten in ihrem eigenen oder dem Datenbestand einer anderen öffentlichen Stelle mitzuwirken.

(6) Jede öffentliche Stelle, die beim Abgleich der bei ihr gespeicherten Daten mit den von der Registermodernisierungsbehörde auf ihr Datenabrufersuchen übermittelten Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in ihren Registern festgestellt hat, ist verpflichtet, ihren Datenbestand von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen. Besondere Vorschriften über die Berichtigung von Daten bleiben unberührt.

§ 11

Löschung

Die Registermodernisierungsbehörde hat die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 unverzüglich nach der Übermittlung und Protokollierung nach § 9 zu löschen.

§ 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Änderungen an der Anlage zu diesem Gesetz sowie
 2. die Anzahl und die Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 2
- zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres zu bestimmen

1. zu dem technischen Verfahren der Datenübermittlung zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 3,
2. zu dem technischen Format der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3,

3. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlung an und durch die Registermodernisierungsbehörde nach § 7 Absatz 1 und § 10 Absatz 4,
4. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2,
5. zu den spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Registermodernisierungsbehörde nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Authentifizierungsverfahren nach § 8 Absatz 3 sowie
6. zu den technischen Standards und Verantwortlichkeiten der Protokollierung nach § 9 Absatz 1 Satz 2.

(3) Das jeweils zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb eines Verwaltungsbereichs durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

§ 13

Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann erneut zweimal alle zwei Jahre prüfen.

§ 14

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Der Datenaustausch nach § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 15

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in diesem Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 16

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann fortlaufend alle drei Jahre jeweils über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierbei ist insbesondere über die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 8 Absatz 4 zu berichten.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der in § 1 genannten Ziele. Der Bericht hat insbesondere Empfehlungen zu enthalten, ob

1. für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird und
2. das Verfahren nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen Anwendung finden sollte.

§ 17

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Identifikationsnummer

1. wissentlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, erhebt, speichert, übermittelt oder verbreitet oder
2. ohne hierzu berechtigt zu sein, verwendet, um personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche und die Datenschutzaufsichtsbehörden.

Register nach § 1 dieses Gesetzes

Register im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind:

1. Melderegister
2. Personenstandsregister
3. Ausländerzentralregister
4. Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
5. Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
6. Rentenzahlbestandsregister des Renten Service der Deutschen Post AG
7. die Stammsatzdatei der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 62 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
8. bei den berufsständischen Versorgungswerken systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsberechtigten
9. bei der Künstlersozialkasse systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu den nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherten Künstlern und Publizisten
10. bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
11. bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
12. Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18 i Viertes Buch Sozialgesetzbuch
13. eID-Karte-Register
14. Zentrales Verzeichnis der Unternehmerdaten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
15. Zentrales Fahrzeugregister
16. Zentrales Fahrerlaubnisregister
17. Fahreignungsregister
18. Lehrlingsrolle gemäß § 28 der Handwerksordnung
19. Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung
20. Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 19 der Handwerksordnung

21. Personalausweisregister
22. Passregister
23. Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung
24. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 Berufsbildungsgesetz
25. bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
26. Versichertenverzeichnis der Krankenkassen
27. Bundeszentralregister
28. Nationales Waffenregister
29. bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
30. Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
31. Gewerbezentralregister
32. Schuldnerverzeichnis
33. Versichertenverzeichnis der Pflegekassen
34. Register für Grundsicherung im Alter
35. Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
36. bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
37. bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nach den §§ 39 und 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
38. Register der Versorgungsämter
39. bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach den §§ 10 und 10a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
40. Insolvenzregister
41. Rechtsdienstleistungsregister
42. Vermittlerregister nach § 11a der Gewerbeordnung
43. Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
44. Register zum vorübergehenden Schutz nach § 91 a des Aufenthaltsgesetz
45. Beitragskontendatenbank

46. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer nach § 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung
47. bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten
48. Liegenschaftskataster
49. Bauvorlagenberechtungsverzeichnisse
50. bei den Industrie- und Handelskammern geführten Verzeichnisse ihrer Mitglieder nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
51. Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes
52. Zentrale Luftfahrerdatei
53. Register für Betreiber von unbemannten und zulassungspflichtigen Fluggeräten
54. Luftfahrzeugrolle nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 Luftverkehrsgesetz
55. EMAS-Register nach § 32 Umweltauditgesetz
56. Verzeichnis über die Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2 der Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugbesatzung (sog. ADR-Infodatenbank) gemäß § 14 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Artikel 2

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden nach dem Wort „Basisdienste“ die Wörter „, digitale Werkzeuge“ eingefügt.
2. Es werden folgende §§ 10 und 11 angefügt:

„§ 10

Datencockpit

(1) Ein ‚Datencockpit‘ ist eine IT-Komponente im Portalverbund, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Erfasst werden diejenigen Datenübermittlungen, bei denen eine Identifikationsnummer nach § 5 des Identifikationsnummerngesetzes zum Einsatz kommt.

(2) In einem Datencockpit können ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes angezeigt werden; die Protokolldaten werden nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert. Nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.

(3) Jede natürliche Person kann sich bei der öffentlichen Stelle, die das Datencockpit betreibt, für ein Datencockpit registrieren. Sie hat sich bei der Registrierung und Nutzung des Datencockpits mit einem Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau hoch zu identifizieren. Zur Feststellung der Identität darf bei Registrierung und Nutzung das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen verarbeitet werden. Im Übrigen kann sich der Nutzer auch mit einem Nutzerkonto des Portalverbundes beim Datencockpit registrieren.

(4) Das Datencockpit darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Identifikator für die Anfrage zur Erhebung und Anzeige der Daten nach Absatz 2 verarbeiten. Zur Anfrage nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes erhebt das Datencockpit bei der Registrierung des Nutzers folgende Daten:

1. Namen,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Geburtsname und
5. Tag der Geburt.

Der Nutzer legt fest, in welchem Umfang das Datencockpit Protokolldaten nach Absatz 2 erheben und anzeigen darf. Auf diese Protokolldaten hat nur der Nutzer Zugriff. Der Nutzer muss sein Konto im Datencockpit jederzeit selbst löschen können. Das Konto im Datencockpit wird automatisiert gelöscht, wenn es drei Jahre nicht verwendet wurde.

(5) Das Datencockpit wird von einer öffentlichen Stelle errichtet und betrieben, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Das Nähere zu den technischen Verfahren, den technischen Formaten der Datensätze und den Übertragungswegen legt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung fest.

§ 11

Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten des § 10 darf ein Datencockpit mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Pilotverfahren angewendet werden, in denen der Nutzer einen Antrag auf eine oder mehrere Verwaltungsleistungen stellt und dabei einwilligt, dass erforderliche Nachweise durch einen automatisierten Datenaustausch beigebracht werden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedem Steuerpflichtigen“ die Wörter „und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt,“ eingefügt, das Wort „Besteuerungsverfahren“ durch die Wörter „Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren“ und die Wörter „vom Steuerpflichtigen“ werden durch die Wörter „von der betroffenen Person“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Steuerpflichtigen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 15 bis 17 angefügt:
 - „15. Staatsangehörigkeiten,
 16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr),
 17. Validitätswerte der Daten.“
 - b) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 11 bis 13 angefügt:
 - „11. Staatsangehörigkeiten,
 12. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr),
 13. Validitätswerte der Daten.“

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 82 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“
 - bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe g wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe h wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:

„i) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“
 - cc) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe i wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:

„j) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“
 - dd) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe g wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:

„h) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“
 - ee) In Nummer 19 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ff) Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Validitätswerte der Daten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,“

2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Geburt im Ausland auch der Staat,“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“ eingefügt.

3. Dem § 17 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Meldebehörden teilen den Standesämtern in diesen Fällen unverzüglich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit.“

4. In § 34 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 übermitteln,

1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder

2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 im Wege des automatisierten Abrufverfahrens übermitteln,

1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder

2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“

b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf zusätzlich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Auswahldatum verwendet werden“.

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Registereinträgen werden als funktionale Ordnungsmerkmale außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistells

1. die Daten einer Stilllegung nach § 47 Absatz 4,
2. die Sperrvermerke nach § 64 und
3. die Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz für die beurkundeten Personen

zugeordnet.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt wird durch

1. Personenstandsurkunden,
2. Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen, soweit dadurch ein erläuternder Zusatz zur Identität oder zur Namensführung im Personenstandsregister gestrichen werden soll,
3. Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, wenn deren Validität nach einer Prüfung des Standesamts höher zu bewerten ist, als die der abweichend beurkundeten Daten im Personenstandsregister.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Anhörung unterbleibt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1, 4 und 5 sowie des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2.“

Artikel 6

Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz“.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14, Absatz 3 Nummer 1 bis 4 werden zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes und zur Erbringung von Verwaltungsleistungen im Sinne des Onlinezugangsgesetz zusätzlich gespeichert:

1. die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,
 2. die Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz sowie
 3. das Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).“
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht § 6a anwendbar ist“ eingefügt.
 4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übermittlung der Daten nach dem Identifikationsnummerngesetz

(1) Die Meldebehörden übermitteln die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes an die Registerbehörde. Die Anschrift wird nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten übermittelt. Die Änderungsmitteilung enthält neben dem geänderten Datum zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.

(2) Die Meldebehörden übermitteln zu allen Ausländern, die sich bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, neben den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem Verfahren. Die Anschrift wird nur bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 übermittelt.“

5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die AZR-Nummer“ die Wörter „oder die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
6. Nach § 18e Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6a, bei Speicherung von Daten nach § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 bis 4, 9, 10, 13, 14 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 die Grundpersonalien und zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem Verfahren übermittelt.“

Artikel 7

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

2. Dem § 22 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Passbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die Passbehörden können die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der Passbehörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

3. § 22a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ferner dürfen die zur Ausstellung

1. des Führerscheins,
2. des Fahrerqualifizierungsnachweises oder
3. der Fahrerkarte

zuständigen Behörden das Lichtbild sowie die Unterschrift der antragstellenden Person im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die antragstellende Person zuvor im Rahmen der Online-Beantragung in die elektronische Übermittlung eingewilligt hat.“

- b) Im neuen Satz 9 wird nach den Angaben „Satz 5“ die Angaben „und 6“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Absatz 3 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

2. Dem § 24 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Personalausweisbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Personalausweisregister gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem

Melderegister erfolgen. Die Personalausweisbehörden können die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der Personalausweisbehörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

3. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ferner dürfen die zur Ausstellung

1. des Führerscheins,
2. des Fahrerqualifizierungsnachweises oder
3. der Fahrerkarte

zuständigen Behörden das Lichtbild sowie die Unterschrift der antragstellenden Person im automatisierten Verfahren abrufen, wenn die antragstellende Person zuvor im Rahmen der Online-Beantragung in die elektronische Übermittlung eingewilligt hat.“

b) Im neuen Satz 8 wird nach den Angaben „Satz 4“ die Angaben „und 5“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

§ 19 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die eID-Karte-Behörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im eID-Karten-Register gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die eID-Karten-Behörden können die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der eID-Karten-Behörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

Artikel 10

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird § 31 Absatz 1.
2. § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Staatsangehörigkeitsbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ergibt die Abfrage bei der Registermodernisierungsbehörde, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz besteht, ist diese auf Veranlassung der Staatsangehörigkeitsbehörde bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben; zu diesem Zweck darf die Staatsangehörigkeitsbehörde die erforderlichen Daten übermitteln.“

3. In § 33 Absatz 5 sind nach dem Wort „Daten“ die Wörter „sowie in den Fällen des § 31 Absatz 2 die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ einzufügen.

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

Dem § 288 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält das Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

Artikel 12

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 150 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird nach dem Wort „Beschäftigungsaufnahme“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:

„9. das Geburtsdatum,

10. die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz.“

Artikel 13

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung

In § 136a Absatz 3 Satz 1 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Dem § 67c wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz ist ausschließlich zum Zweck der eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig sowie zur Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes.“

2. Dem § 67d wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zur eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, bei Übermittlungen zur Qualitätssicherung gemäß § 10 des Identifikationsnummerngesetzes sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes ist die Übermittlung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person zulässig. Dies gilt auch, wenn in den Rechtsvorschriften zur Übermittlung von Sozialdaten nach diesem Gesetzbuch die Daten nach Satz 1 nicht aufgeführt werden, ihre Übermittlung aber zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.“

3. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich ist.“

Artikel 15

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

Dem § 99 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. S. 1018) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält das Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz.“

Artikel 16

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

§ 34 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S.920) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
2. In Nummer 10 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
3. In Nummer 11 werden nach dem Wort „Vorname“ die Wörter „Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz,“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung“ die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und gesetzliche Regelungen dies nicht ausschließen“ eingefügt.

3. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „sofern“ die Wörter „gesetzliche Regelungen dies nicht ausschließen,“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I. S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 113 Absatz 2 Satz 8 werden nach dem Wort „Bemessungsgrundlage“ die Wörter „einschließlich der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
2. Anlage D wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - bb) In der Nummer 2b werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - cc) In der Nummer 2d werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - dd) In der Nummer 4e werden nach dem Wort „Wohnanschrift“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - b) In Abschnitt II werden nach dem Wort „des Betriebsinhabers“ die Wörter „, insbesondere die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - c) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
 - bb) In der Nummer 3 a werden nach den Wörtern „Anschrift des Lehrlings“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 89 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Mitteilungen für Identitätszwecke“.

2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Meldebehörde die Berichtigung mit. Die Mitteilung an die Meldebehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz enthält eine Beurteilung zur Validität der geänderten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes. Eine Berichtigung aufgrund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.“

3. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Meldebehörde teilt dem Standesamt die erstmalig erteilte Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit. Ist zu einer Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personenstandsregister gespeichert, teilt die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz diese auf Anforderung dem Standesamt mit, das einen Personenstandseintrag für diese Person führt.“

4. § 57 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

5. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

6. § 59 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

7. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

8. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Mitteilungen für Identitätszwecke

Das Standesamt, das eine Fortführung im Personenstandsregister vornimmt, teilt dies der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz nur mit, wenn die Daten nicht bereits der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 übermittelt worden sind. Soweit eine Mitteilung des Standesamtes zum Zwecke der Überprüfung und Bestätigung der Identität natürlicher Personen beim Bundeszentralamt für Steuern nach Satz 1 erforderlich ist, werden folgende Daten mitgeteilt:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. frühere Familiennamen und Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und letzte Anschrift, wenn diese bekannt ist,
7. Sterbedatum.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Datenfeld 1180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

b) Nach dem Datenfeld 1280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

c) Nach dem Datenfeld 1380 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

d) Nach dem Datenfeld 2180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

e) Nach dem Datenfeld 2280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung							1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	--	----

f) Nach dem Datenfeld 3180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung						1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	----

g) Nach dem Datenfeld 3280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung						1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	----

h) Nach dem Datenfeld 4297 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung						1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	----

i) Nach dem Datenfeld 4320 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung						1)
------	-----------------------	---------------------------------	--	--	--	--	--	----

j) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Beurkundungs- und Hinweistells des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als funktionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung.

2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.

3) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.

4) = Datenfeld steht ab 1. November 2018 zur Verfügung.

5) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.“

Artikel 20

Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 168 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Nach Übermittlung der Auskunftssperre der Meldebehörde nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des AZR-Gesetzes speichert die Registerbehörde automatisiert eine Übermittlungssperre nach § 4 des AZR-Gesetzes.“

2. Dem § 8 Absatz 3 Satz 3 wird folgende Nummer 33 angefügt:

„33. Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registerbehörde in pseudonymisierter Form“ die Wörter „- Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„A	A1*)	B**)	C	D
2a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 5				§ 14 des AZR-Gesetzes
Daten nach dem IDNrG				
a) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung b) Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz c) Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr)	(1)/(2)/(3)	(5)	-Meldebehörden	- alle öffentlichen Stellen“

c) In Nummer 3 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „- Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 21

Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 4 und 5 und Artikel 5 Nummer 3 und 4 darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zur Pilotierung des Datencockpits regional begrenzt als zusätzliches Ordnungsmerkmal von den jeweils zuständigen Behörden in folgenden Registern gespeichert werden:

1. Personenstandsregister
2. Melderegister
3. personenbezogene Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die bei der Bewilligung von Elterngeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung jeweils beteiligten Behörden dürfen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in Verfahren zur Bewilligung von Elterngeld sowie zur Anzeige der Geburt und Namensbestimmung verarbeiten. Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 § 3 dürfen die Meldebehörden die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an die bei der Bewilligung von Elterngeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden auf deren Ersuchen übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen den an der Bewilligung von Elterngeld sowie der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden unter Nutzung der Identitätsnummer nach § 139b der Abgabenordnung werden protokolliert. Die Protokolldaten dürfen dem Datencockpit zum Zweck der Anzeige übermittelt werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Abrufs der Identifikationsnummer bei den Meldebehörden trägt die jeweils abrufende Stelle.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 12, Artikel 2 § 11, Artikel 7 Nr. 3, Artikel 8 Nr. 3 und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten Artikel 1 und Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind. Artikel 3 bis Artikel 20 treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vorliegen aktueller und richtiger personenbezogener Daten ist ein zentrales Anliegen der gesamten Verwaltung. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss daher auch in der digitalen Kommunikation gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und betroffene Bürgerinnen und Bürger eindeutig identifiziert werden. Allerdings liegen teilweise aufgrund verschiedener Ursachen (z.B. durch Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen) zu identischen Personen unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor. Dies führt in der Praxis zu diversen Problemen: etwa die Doppelanlage von Datensätzen oder die Verwendung uneinheitlicher Basisdaten in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist, oder es kommt zum Abbruch (automatisierter) Verarbeitungsprozesse. Kann eine Person nicht eindeutig identifiziert werden, kommt es vielfach zu Trefferlisten, in denen die Daten unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem Abbruch der Datenübermittlung. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Identifikationsmerkmal vermeiden.

Derzeit sind Register in der Regel so organisiert, dass sie alle für den jeweiligen Fachbereich erforderlichen Daten enthalten und der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden eng begrenzt ist. Dies führt zu einer redundanten und mitunter widersprüchlichen und inkonsistenten Datenhaltung. Diese pflegeaufwändigen und damit unwirtschaftlichen Redundanzen sollten schrittweise aufgelöst werden. In einem ersten Schritt sollen die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register modernisiert und Teil eines registerübergreifenden Identitätsmanagements werden. Zielbild einer modernen Registerlandschaft sollte sein, dass jedes Datum möglichst nur in einem Register der originär zuständigen Behörde vorhanden ist und von dieser gepflegt wird. Im Gegenzug muss sichergestellt werden, dass alle Behörden die Daten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, schnell und unkompliziert erhalten können.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Ohne eine Modernisierung der Registerlandschaft kann zudem der Grundsatz der nur einmaligen Abgabe von Basisdaten („once only“) nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein wichtiger Baustein zur medienbruchfreien und nutzerfreundlichen Digitalisierung der Verwaltung gelegt. Der Anspruch einer digitalisierten Verwaltung sollte es sein, Bürgerinnen und Bürgern das Angebot zu unterbreiten, erforderliche Nachweise nicht nur digital beibringen zu können, sondern die jeweils zuständige Behörde zu verpflichten, diese Daten - mit ihrer oder seiner Einwilligung - bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen zu beschaffen. Dies entlastet Bürgerinnen und Bürger von bürokratischem Aufwand und eröffnet neue, niedrighschwellige Wege zu Verwaltungsangeboten.

Grundlage eines solchen behördenübergreifenden Datenaustausches ist (wie bei allen behördenübergreifenden Kommunikationen) die eineindeutige Identifizierung der betroffenen Person.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Länder eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass personenbezogene Daten von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu wird auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikation aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen, die Verwaltungskontakt in Deutschland haben, ein registerübergreifendes nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal vergeben und in den dezentralen Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation personenbezogener Daten werden öffentlichen Stellen aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Zusätzlich werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Übersicht über zwischen Behörden vorgenommenen Datenübermittlungen ermöglicht.

Darüber hinaus wird im Sinne des „once only“ eine Einzel-Abruf-Ermächtigung des digitalen Lichtbilds und der Unterschrift für das OZG-Antragsverfahren zum Führerschein, der Fahrerqualifizierungsnachweis und die Fahrerkarte eingeführt.

III. Alternativen

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Republik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von größerer rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in einem ungünstigeren Verhältnis zueinander. Vielmehr lassen sich die Systeme in Österreich und Deutschland wegen Unterschieden in der Registerstruktur nicht ohne Weiteres vergleichen.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze ohne Nutzung einer Identifikationsnummer wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung) steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz über die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement zentralen Registergesetze, insbesondere das Bundesmeldegesetz (Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG), die Personenstandsregister (Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG), das Ausländerzentralregistergesetz (Kompetenz nach Artikel

74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG) sowie die Steuer-Identifikationsnummer (Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um eine Rechtszersplitterung, die dem Anliegen eines bundeseinheitlichen Identitätsmanagements zuwiderlaufen würde, zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der hieraus folgenden Annexkompetenz und der Kompetenz aus der Natur der Sache ist dem Bund für die in Rede stehende Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung die Gesetzgebungskompetenz zugeordnet. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung mit einem bundesweit einheitlich geltenden und fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmal, welche auf der Steuer-Identifikationsnummer aufbaut, kann nur durch den Bund erfolgen, da die mit dem Ordnungsmerkmal auszustattenden Fachregister teils bundesseitig (z.B. Ausländerzentralregister), teils dezentral (z.B. Melderegister) betrieben werden bzw. teils bundesseitig, teils dezentral die Übermittlungen von Basisdaten erfolgen. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung kann daher zwingend nur bundesweit und durch bundesrechtliche Regelung gewährleistet werden, da nur so die notwendige Einheitlichkeit des fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmals erreicht werden kann. Hinsichtlich der Strafvorschriften folgt die Gesetzgebungskompetenz aus der Kompetenz des Bundes für das Strafrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG).

Für Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes) und Artikel 21 (Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus jeweils Artikel 91c Absatz 5 GG.

Für Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG.

Für Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Meldewesen).

Für Artikel 5 und Artikel 19 (Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung) besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 6 und Artikel 20 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes sowie der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das Ausländerzentralregister (AZR) wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes), Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes) und Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG.

Für Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 11 bis Artikel 15 (Änderung des Fünften, Sechsten, Siebten, Zehnten und Elften Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Für Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes, des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie der

Handwerksordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere steht der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Datenschutz-Grundverordnung, welche in Artikel 87 Satz 1 den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel einräumt, näher zu bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. Mit Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung) und den Folgeänderungen wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Onlinezugangsgesetz sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch digital bereitzustellen. Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu einer natürlichen Person leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen und automatisierte Antragsbearbeitungen zu ermöglichen. Mit Hilfe des geplanten Datencockpits können Bürgerinnen und Bürger einsehen, welche Daten bei den Behörden zu ihnen vorliegen und in welchen Verfahren sie genutzt werden.

In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürger regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich einsparen, wenn ausgewählte, personenbezogene Basisdaten nach dem „Once Only“ Prinzip nur einmal zentral erfasst werden. Mit Zustimmung der Antragsstellenden könnte die jeweilige Behörde die Basisdaten bei der neu geschaffenen Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert.

Damit Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung auf Daten zu einer Person in einer behördlichen Datenbank zugreifen können, bedarf es einer eindeutigen Identifikationsnummer. Bisher nutzen Behörden in ihren Registern dafür jeweils eigene Kennzeichen, zum Beispiel verwendet die Rentenversicherung die Sozialversicherungsnummer und das Ausländerzentralregister die AZR-Nummer. Eine Vernetzung der Register, damit eine Behörde direkt bei einer anderen Behörde Informationen oder eine Bescheinigung anfordern kann, ist somit nicht möglich. Nur eine eindeutige Identifikationsnummer, die in allen Registern gleichermaßen vorliegt, ermöglicht eine medienbruchfreie, verwaltungsübergreifende Kommunikation.

Unabhängig von der Einführung der eindeutigen Identifikationsnummer und der Basisdaten erhöht das Datencockpit die Transparenz über die der Verwaltung vorliegenden Daten zu einer Person. Mit der Schaffung des Datencockpits kann diese Information zentral und digital, also mit weniger bürokratischen Hürden als bisher, eingeholt werden.

Die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen ist ohne die eindeutige Identifikation von Personen nicht machbar, so dass die aktuelle Datenhaltung der Behörden nicht fortgeführt werden kann. Als Alternative zur zentralen Identifikationsnummer wäre auch eine bereichsspezifische Identifikationsnummer denkbar. Ein Vergleich der geschätzten Kosten

der beiden Modelle hat ergeben, dass die jährlichen Kosten für die bereichsspezifische Identifikationsnummer deutlich höher sein würden. Entsprechendes gilt für die einmaligen Kosten bei der Einrichtung. Zudem ist zu erwarten, dass die Umsetzung deutlich länger dauern würde.

Im NKR-Gutachten (2017) „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47% des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Millionen Stunden pro Jahr, weil sie z.B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen, um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung und -verarbeitung um 60 % bzw. 3,9 Milliarden Euro (1,8 Milliarden (Bürger) und 2,1 Milliarden (Unternehmen)) verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87% der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR-Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“ Konzept bereits vollständig umgesetzt ist. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen, um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind - anders als im NKR-Gutachten - nicht bedacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge zu vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vorgabe: Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes

Mehrbedarf für das Bundesverwaltungsamt (Kapitel 0615) in 1.000 €:

Jahr	Planstellen/Stellen	Personausgaben	Sachaufwand	Investitionen Hardware und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hardware und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2021	2 x A 16 10 x A 15	7.908	2.237	100		8.960	19.205

	8 x A 14 1 x A 13h 4 x A 13g+Z 21 x A 13 20 x A 12 9 x A 11 6 x A 10 3 x A 9g 2 x A 9m+Z 2 x A 9 2 x A 8						
2022	2 x A 16 11 x A 15 10 x A 14 3 x A 13h 4 x A 13g+Z 23 x A 13 24 x A 12 15 x A 11 10 x A 10 7 x A 9g 3 x A 9m+Z 5 x A 9 7 x A 8 10 x A 7 6 x A 6	11.232	3.479		20	7.070	21.801
2023	2 x A 16 12 x A 15 11 x A 14 6 x A 13h 5 x A 13g+Z 24 x A 13 29 x A 12 23 x A 11 13 x A 10 9 x A 9g 4 x A 9m+Z 7 x A 9 12 x A 8 14 x A 7 9 x A 6	14.112	4.437		20	4.518	23.087
2024	2 x A 16 12 x A 15 12 x A 14	17.084	5.591		20	3.318	26.013

7 x A 13h 6 x A 13g+Z 26 x A 13 33 x A 12 31x A 11 17 x A 10 13 x A 9g 5 x A 9m+Z 8 x A 9 16 x A 8 21 x A 7 16 x A 6							
							[90.106]

In einem gemeinsam mit BZSt und ITZBund durchzuführenden Projekt sind Konzepte und Lösungen für die sichere Anbindung der berechtigten öffentlichen Stellen und die Datenübermittlung zu entwickeln und umzusetzen. Daneben sind Prozesse und Lösungen für die Anforderungen zu erarbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den beim BZSt gespeicherten Daten stehen (z.B. Protokollierung der Datenübermittlungen bei der Registermodernisierungsbehörde, Anbindung an das Datencockpit, Umsetzung der Registerlandkarte und registerübergreifendes Qualitätsmanagement). Begleitend zur Pilotierung der neuen Lösungen und Prozesse mit ersten nutzenden Registern und öffentlichen Stellen ist zudem eine Linienorganisation aufzubauen, die sukzessiv die entsprechenden operativen Aufgaben übernimmt (z.B. Fortschreibung von Konzepten, Dokumenten und Prozessbeschreibungen, übergreifende Steuerung und Unterstützung des Roll-outs bei Registern und anderen öffentlichen Stellen, Betreuung der Nutzer, Klärung von Fehlern bei der Datenübermittlung, Bereinigung unrichtiger oder unvollständiger Daten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Beantwortung von Auskunftersuchen nach Artikel 15 DSGVO, Durchführung von Analysen und Stichproben zu Datenübermittlungen und Mitwirkung bei der weiteren Registermodernisierung unter Verwendung der Identifikationsnummer). Mit der Einführungsphase 2021 entsteht ein Bedarf von zunächst 90 zusätzlichen Stellen, der parallel zur stärkeren Nutzung der Identifikationsnummer stufenweise auf insgesamt 250 Stellen anwächst. Für 2022 besteht ein Stellenbedarf von weiteren 50 Stellen, für 2023 von weiteren 40 Stellen, für 2024 von weiteren 45 Stellen und für 2025 im Endausbau von weiteren 25 Stellen. Der erforderliche Bedarf 2021 wird im Rahmen des Stellenplans des Epl. 06 sichergestellt.

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815) in 1.000 €:

Jahr	Planstellen/Stellen	Personalausgaben	Sachaufwand			Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1 x A 12	54	16				70
2022	1 x A 12,	405	159			3.000	3.564

	6 x A 8, 2 x E7						
2023	1 x A 12, 6 x A 8, 2 x E7	700	287			1.000	1.987
2024	1 x A 12, 6 x A 8, 2 x E7	700	287				987
							[6.608]

Für die Entgegennahme, Speicherung und bei Bedarf Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute (Staatsangehörigkeit, Datum des letzten Verwaltungskontakts, Validität der Daten) in der Steueridentifikationsnummerdatenbank (IdNr-Datenbank), die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde an die IdNr-Datenbank, die Bereitstellung eines (vollautomatischen) maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für die Registermodernisierungsbehörde zur Erhebung und Weiterverteilung der IdNr in die an die Registermodernisierungsbehörde anzubindenden Register nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNRG, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens (Identabgleich) nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 2 IDNRG und die manuellen Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank, soweit diese Personen nicht über die schon eingerichteten Prozesse für die Neuanlage bekannt werden (z.B. bestimmte ausländische Personen ohne steuerlichen Bezug), werden eine Person der Entgeltgruppe A 12 und sechs Personen der Entgeltgruppe A 8 benötigt. Für die Aufstockung des Personals im steuerlichen Informationscenter (SIC) des BZSt während der Einführungsphase des Gesetzes werden 2 befristete Beschäftigte der Entgeltgruppe E 7 benötigt.

Vorgabe: Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagement:

Mehrbedarf für das ITZBund (Kapitel 0816) in 1.000 €:

Jahr	Planstellen/Stellen	Personausgaben	Sachaufwand	Investitionen Hard- und Software [Titel 812 02]	Wartung und Pflege von Hard- und Software [Titel 511 01]	Aufträge und IT-Dienstleistungen [Titel 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1xA14, 1xA13g +Z, 4xA13g, 8xA12, 13xA11	1.330	493	12.260	2.700	6.030	22.813
2022	2xA15,	6.368	2.387	9.150	4.540	5.692	28.137

	7xA14, 1xA13g +Z, 8xA13g, 23xA12, 34xA11						
2023	2xA15, 7xA14, 1xA13g +Z, 10xA13 g, 25xA12 , 38xA11	7.038	2.642	8.150	6.315	4.964	29.109
2024	2xA15, 7xA14, 1xA13g +Z, 10xA13 g, 27xA12, 40xA11	7.363	3.692	250	6.890	3.474	21.669
							[101.728]

Für die Steuerung der Aufgaben im ITZBund wird ein Programm- und Projektmanagement aufgebaut, welches die Koordinierung und Steuerung innerhalb des ITZBund übernimmt. Für den Datenaustausch ist eine zentrale Komponente notwendig, welche die Datenbasis für die Schnittstellenpartner darstellt. Die Infrastruktur muss bereits im 1. Jahr zur Verfügung stehen und in den folgenden Jahren ausgebaut werden und aus Sicherheitsgründen in einer Georedundanz geführt werden. Ein Auf- bzw. Ausbau der Entwicklungs- und Testumgebung für die nach IDNRG-E zu erweiternden Teile des IdNr-Verfahrens muss vorgenommen und notwendige Lizenzen bereitgestellt werden. Für den Teil der in der Obhut des ITZBund befindlichen Register wird ein Anpassungsaufwand erwartet, welcher für die Umsetzung der Anbindung dieser Register entsteht und Schnittstellen müssen bereitgestellt werden. Die Wartungs- und Pflegeaufwände der Schnittstellen dieser Register müssen berücksichtigt werden. Im Zuge der Umsetzung ist das ITZBund für die zu betreuenden Behörden auch im Rahmen der Arbeitsplätze zuständig und muss für die zusätzlichen Stellen der Behörden Bedarfe bereitstellen. Mit der Einführungsphase 2021 besteht ein Stellenbedarf 5 x A 14, 1 x A13g+Z, 4 x A13g, 8 x A12 und 13 x A11, für 2022 werden zusätzliche Stellen 2 x A 15, 2 x A 14, 4 x A13g, 15 x x A12 und 21 x A11, für 2023 weitere zusätzliche Stellen 2 x 13g, 2 x A 12 und 4 x A 11 und in 2024 werden im Endausbau zusätzliche Stellen 2 x A 12 und 2 x A 11 benötigt.

Die einmaligen Umstellungsaufwände der betroffenen Behörden werden vollständig aus dem im Epl. 06 veranschlagten Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 300 Millionen Euro

gemäß Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 finanziert.

Über die dargestellten Aufwände hinaus sind mit der Pilotierung und Produktivnahme des registerübergreifenden Identitätsmanagements zusätzliche Aufwände für Sachmittel, Wartung und Pflege von Hard- und Software, Aufträge und IT-Dienstleistungen absehbar, deren genaue Höhe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden können. Hierzu sollen mögliche Restmittel aus dem Ansatz von 300 Millionen Euro in Nummer 40 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 verwendet werden. Gleichfalls müssen Finanzmittel - die heute nicht zuverlässig geschätzt werden können - vorgesehen werden, um die Maßnahmen, die sich auch aus den regelmäßig anzufertigenden Evaluierungsberichten nach Artikel 1 § 16 ergeben werden, umsetzen zu können.

Auch bei weiteren Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung, der Länder und Kommunen werden Kosten infolge der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes entstehen, deren Höhe erst nach Erstellung der Verordnungen nach Artikel 1 § 12 quantifiziert werden kann.

Über die etwaigen Mehrbedarfe des Bundes (Sach- und Personalaufwand) wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Etwaige Bedarfe sollen in den betroffenen Einzelplänen kompensiert werden.

Zusätzlich entstehen Aufwände für die Anbindung der Fachregister von Bund, Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Ländern und Kommunen an OZG-Leistungen und für die Bereitstellung technischer Schnittstellen. Hierfür können Mittel aus der Ziffer 41 des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets (3 Milliarden Euro) in Anspruch genommen werden, die eine zügige und flächendeckende Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes vorsieht und für die der Bund zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Länder und Kommunen bei der Umsetzung eines gemeinsamen Architekturkonzepts zugesagt hat.

Bei der Registermodernisierung handelt es sich um einen sich über viele Jahre erstreckenden Transformationsprozess der Verwaltung. Bedarfe in späteren Jahren bleiben daher künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe: Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde; § 25 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	31	1	439.167	850

Formal gesehen verursacht der Gesetzentwurf keine rechtlichen Änderungen am § 25 BMG. Dennoch ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen für die Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde (id-ip: 2006102310493219)¹ durch die Bürgerinnen und Bürger bei den Meldebehörden erhöhen werden, da die Registermodernisierungsbehörde dazu verpflichtet ist, die Qualität der Basisdaten zu sichern (Vorgabe 3 Verwaltung). Unstimmigkeiten in den gespeicherten Daten über natürliche Personen zwischen Registern sollen bereinigt werden, was jedoch nicht immer automatisiert gelingen wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass in so einem Fall

¹ <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; zuletzt abgerufen am 12.05.20.

die Registermodernisierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden versuchen wird, Unstimmigkeiten aufzudecken und dafür Personen Unterlagen einreichen und in der Behörde erscheinen müssen.

Durch die heute bereits stattfindende Speicherung der Steuer-Identifikationsnummer zu den Meldedaten liegen bereits Informationen über den Anteil der Datensätze vor, bei denen eine Identifikation der Person nicht automatisiert erfolgen konnte. Andererseits erhalten zahlreiche Register heute schon von den Meldebehörden regelmäßige Datenübermittlungen, so dass ihre Datensätze entsprechend konsolidiert sind. Das Ministerium des Inneren (NRW), Referat Meldewesen geht davon aus, dass bei 1 bis 2% der Datensätze potentiell Anpassungsbedarf besteht. Im Folgenden wird angenommen, dass während der Einführungsphase des Registermodernisierungsgesetzes (für 5 Jahre) 170.000 zusätzliche Fälle pro Jahr, also insgesamt 850.000 Fälle auftreten werden. Das entspricht 1% der 83.149.300 Personendatensätze, die aktuell im Melderegister vorliegen².

Eine Auskunftserteilung dauert 16 Minuten, davon entfallen 6 Minuten auf Aktivitäten wie Daten sammeln und zusammenstellen, 2 Minuten auf das Formulareausfüllen, 4 Minuten darauf, Daten an die zuständigen Stellen übermitteln, 2 Minuten auf das Kopieren und Archivieren und 2 Minuten auf die Vorlage weiterer Informationen bei Rückfragen der Behörden. Zusätzlich fallen Wegezeiten in Höhe von 15 Minuten, sowie Sachkosten in Höhe von 1 Euro (Porto) pro Fall an.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten mit Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes (Bund); § 1 i.V.m. § 2 Nummer 1 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			280.000		21.280
380	96.000	38,80		23.590	
1				2.934	
6	96.000	57		547	
42	96.000	47		3.158	

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>, zuletzt abgerufen am 12.05.20.

Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	51.510
---------------------------------	--------

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			50.400		3.830
2	96.000	31,70		101	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.932	

a) Beschreibung der Vorgabe

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern sollen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung speichern. Die Einführung der Identifikationsnummer ermöglicht der Verwaltung das registerübergreifende Identitätsmanagement natürlicher Personen. Personenbezogene Daten im jeweiligen Register sollen durch die Basisdaten ersetzt werden. Dazu müssen die öffentlichen Stellen einen automatisierten Datenaustausch mit der noch einzurichtenden Registermodernisierungsbehörde aufbauen, um die Identifikationsnummer und Basisdaten abrufen zu können.

In der Anlage zum IDNrG wird bestimmt, welche Register die Identifikationsnummer führen sollen. Die Anlage enthält 56 aufgelistete Register, welche als Grundlage für die Fallzahlermittlung dient. Hierbei ist jedoch zwischen Registern, die auf Bundesebene, Landesebene oder auf beiden Ebenen geführt werden, zu unterscheiden. Außerdem handelt es sich bei manchen Einträgen in der Anlage um mehr als ein Register.

Zum Beispiel die „Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ wurden an zwei verschiedenen Stellen geführt, bei der Bundessteuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer. Bei den Versichertenverzeichnissen der Krankenkassen wird für die Schätzung die Annahme getroffen, dass die bundesweit agierenden Krankenkassen vier unterschiedliche Fachanwendungen benutzen. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Auf Bundesebene sind hier die diversen Kammern zu berücksichtigen. Weiterhin soll die Identifikationsnummer „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführten personenbezogenen Datenbeständen über die Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass die öffentlichen Arbeitgeber auf Bundesebene 30 verschiedene Fachanwendungen haben. Insgesamt ist die Identifikationsnummer bei 76 unterschiedlichen öffentlichen Stellen bzw. Fachanwendungen auf Bundesebene einzuführen.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Sachkosten

Damit öffentliche Stellen Daten von der Registermodernisierungsbehörde abrufen können, müssen die Register selbst angepasst werden, direkte Kommunikationsverbindungen aufgebaut und alle relevanten Fachverfahren angepasst werden.

Angaben zu den zu erwartenden Kosten haben eine enorme Spannweite. In der Vergangenheit wurde z.B. bei der Einführung der AZR Nummer als eindeutiges Zuordnungsmerkmal nach §§ 6, 10 Absatz 4 und 18e AZRG sowie § 3 Absatz 1 BMG, § 4 Absatz 1 und § 6

Absatz 1 1. BMeldDÜV und § 11 Nummer 8 2. BMeldDÜV im Rahmen des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes bei den Kommunen kein Erfüllungsaufwand angesetzt. Im Meldewesen der Kommunen sei die notwendige Anpassung bereits in den Wartungs- und Pflegeverträgen enthalten.

Laut McKinsey Schätzung liegen die Kosten für die Anpassung einer Schnittstelle deutlich unter denen für die Implementierung einer neuen Schnittstelle. Da keine genauen Informationen über bestehende Schnittstellen zwischen BVA und den anzuschließenden Registern vorliegen, ist eine Differenzierung wie hoch der Anteil der Schnittstellen ist, der nur angepasst werden muss, und dem Anteil, der neu implementiert werden muss, nicht möglich. Gleichzeitig wies auch das BVA darauf hin, dass es bisher unklar ist, ob die tatsächlichen Kosten einer Anpassung sich so stark von den Kosten einer neuen Schnittstelle unterscheiden werden. Laut McKinsey (2020, S.33 ff.) liegen die Kosten für die Erweiterung einer Schnittstelle um ein Feld für die Identifikationsnummer im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung bei 15.000 bis 40.000 Euro pro Fachverfahren. Für eine neue Schnittstelle mit einem Feld werden von McKinsey 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren veranschlagt. Im Gesetzentwurf ist jedoch vorgesehen, dass nicht nur ein Feld für die Identifikationsnummer, sondern auch die Basisdaten dazukommen. Deshalb wird pauschal für alle Register der hohe Wert einer neuen Schnittstelle von 280.000 Euro pro Register angesetzt.

Dem BMAS erscheinen die angesetzten Kosten pro Register mit 280.000 Euro als zu gering. Auch der Verband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor e. V. (DATABUND) hat die zu erwartenden Aufwände für die Anpassungen der Softwaresysteme eines Fachverfahrens geschätzt. Nicht enthalten sind hier der Aufwand für die Anpassung der vorhandenen Standards (beim Betreiber) und der Transportkomponenten bei den IT-Dienstleistern; sie enthalten nicht den Aufwand für zusätzliche Hardware in Folge der zusätzlich zu speichernden Daten. Danach führt die Erweiterung der Registereinträge um die Steuer-Identifikationsnummer und die Berücksichtigung dieser Nummer bei jeder Vorgangsbearbeitung zu einem Anpassungsaufwand von bis zu 500 Personentagen (PT). Für die Anpassung der Prozesse im Fachverfahren wurden 1.500 Personentage angesetzt. Laut Verband ist ein Personentag mit durchschnittlich 1.200 Euro zu kalkulieren. Die Kosten für ein Register betragen danach 2,4 Millionen Euro (2.000 PT*1.200 Euro).

Da die Spannweite der geschätzten Kosten so groß ausfällt, ist die Abschätzung des Erfüllungsaufwands pro Register mit großer Unsicherheit behaftet. Es wird von Aufwänden in Höhe von 280.000 Euro pro Register ausgegangen.

Während § 2 IDNrG beschreibt für welche Register die Regelungen gelten, wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Bundesebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben § 150 Absatz 2 SGB VI dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer in der Stammsatzdatei der Rentenversicherung vorgeschrieben wird. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

c) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Personalkosten

Laut BVA ist vorgesehen, dass im Rahmen der Testphase Blaupausen für Prozessbeschreibungen und Datenschutzkonzepte erstellt und für alle registerführenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. Für die konkrete Anpassung von Berechtigungskonzepten (sogenanntes Rechte-Rollen-Konzept) der abrufenden Stelle von Daten der Registermodernisierungsbehörde sowie dem Ersetzen von einzelnen Datenpunkten mit Basisdaten und der Qualitätssicherung von Basisdaten in Zusammenarbeit mit der Registermodernisierungsbehörde wird während der Einführungsphase, also in den ersten 5 Jahren nach Einführung des Gesetzes, angenommen, dass eine zusätzliche Person benötigt wird. Bei 76 Registern auf Bundesebene (+3 beim Kraftfahrt-Bundesamt, für die die Aufwände separat berechnet

werden) und 5 Jahren ergibt sich eine Fallzahl von 380. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt. In den nach § 1 IDNrG genannten und im Kraftfahrt-Bundesamt geführten Registern (ZFZR, ZFER, FAER) ist die Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal aufzunehmen, Teile der in den Registern gespeicherten Personendaten sind durch die im BZSt gespeicherten Daten zu ersetzen. Heute bereits bestehende Auskunfts- und Mitteilungsverfahren der Register sind hinsichtlich etwaiger Änderungsbedarfe in der Folge zu analysieren und anzupassen. Für die Planung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben wird im Rahmen eines Projekts mit einem Aufwand von ca. 72.100 Stunden im gehobenen Dienst und ca. 9.600 Stunden im höheren Dienst über eine Laufzeit von 6 Jahren gerechnet. Davon entfallen 31.200 Stunden (gD) auf Projektmanagement, Anforderungsanalyse, Modellierung und Qualitätssicherung, 38.400 Stunden (gD) auf Software Entwicklung, Test und IT Systembetriebe sowie 2.500 Stunden (gD) und 9.600 Stunden (hD) auf die Begleitung des Vorhabens durch die Bereiche der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. Auf Basis von Personalkostensätzen zu 47€/h im gehobenen Dienst sowie 57€/h im höheren Dienst ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 3.936.000 €. Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben entsteht im KBA, also unter Berücksichtigung der erforderlichen Nacharbeiten, für die Dauer von 6 Jahren ein temporärer zusätzlicher Personalbedarf von insgesamt 8 Stellen (1 hD (E 13), 7 gD (E11)) für die o.g. manuelle Fehlerbereinigung im Rahmen der Einführung der Identifikationsnummer sowie im laufenden Betrieb. Diese Stellen müssen dem KBA zugewiesen werden. Auf Basis von Personalkostensätzen zu 47€/h im gehobenen Dienst sowie 57€/h im höheren Dienst ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 3.388.000 Euro für den gehobenen Dienst (7gD * 1.600 Stunden im Jahr * 6 Jahre * 47 Euro pro Stunden) und rund 547.200 Euro für den höheren Dienst (1hD * 1.600 Stunden im Jahr * 6 Jahre * 57 Euro pro Stunde).

d) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Es werden auch fortlaufende Kosten für Wartung und Weiterentwicklung der IT anfallen. Da keine konkreten Informationen dazu vorliegen, wird ein Prozentsatz der einmaligen Sachkosten als laufende Kosten veranschlagt. Laut BVA geht man bei IT-Projekten von 15-20% pro Jahr für technische Änderungen, Erweiterungen etc. aus. Laut DATABUND ist von 20% des Erstellungsaufwands pro Jahr auszugehen. Die jährlichen Sachkosten für Kommunikationsverbindungen zur Registermodernisierungsbehörde und die Anpassung der Fachverfahren liegen damit bei 50.400 Euro (=280.000*0,18) pro Register.

Zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben entsteht im KBA, also unter Berücksichtigung der erforderlichen Nacharbeiten, ein dauerhafter personeller Mehrbedarf von 2 Stellen (mD, E6) für die o.g. manuelle Fehlerbereinigung im Rahmen der Einführung der Identifikationsnummer sowie im laufenden Betrieb. Diese Stellen müssen dem KBA zugewiesen werden. Basierend auf den Lohnkostenangaben des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (31,70 Euro pro Stunde; mD) und einem Zeitaufwand von 1.600 Stunden pro Jahr, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 101.440 Euro (=2mD * 31,70 Euro pro Stunde * 1.600 Stunden pro Jahr).

Vorgabe 2: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern, Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten, Qualitätssicherung (Land); § 1 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 5 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
----------	-----------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	------------------------------	--------------------------

244			280.000		68.320
4.880	96.000	40,30		314.662	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				382.982	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			50.400		12.298
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				12.298	

Inhaltlich ist diese Vorgabe analog zu Vorgabe 1 (Verwaltung). Jedoch werden hier Register auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) betrachtet.

a) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Sachkosten

Analog zu Vorgabe 1 verbergen sich auch auf Landesebene hinter manchen Einträgen aus Anlage 1 IDNrG mehrere Register. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Bundesland eine Verwaltungssoftware für allgemeinbildende und berufliche Schulen nutzt (z.B. die Amtliche Schulverwaltung (ASV) in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz; die Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) in Hessen; die Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (BLUSD) in Berlin; weBBschule in Brandenburg, Schleswig-Holstein und im Saarland). Die öffentlichen Hochschulen nutzen eine gemeinsame Software, das Hochschul-Informationssystem (HIS). Unter dem eben genannten Eintrag in der Anlage sind auch die Kammern zu fassen, die z.T. aber auch registerführende Stellen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse sind. Wenn eine öffentliche Stelle durch die Anlage mehrfach zur Führung der Identifikationsnummer verpflichtet ist, wird dies auch mehrfach gezählt, da ggfs. verschiedene Fachanwendungen für unterschiedliche Sachverhalte genutzt werden und damit mehrfach Umstellungskosten anfallen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende benötigen eine Schnittstelle. Die Identifikationsnummer soll „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass es bundeslandspezifische Unterschiede zwischen den öffentlichen Arbeitgebern auf Landesebene gibt und deshalb wurde eine Fallzahl von 16 angesetzt. Insgesamt gibt es 61 Register, die auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) geführt werden.

Darüber hinaus ist für die Register auf Landesebene zu bedenken, dass es ein Register oft jeweils ein Mal pro Bundesland oder Kommune (z.B. das Melderegister) gibt. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Register mehr als einen Anbieter für das jeweilige Fachverfah-

ren gibt und der Anbieter zunächst eine Schnittstelle mit der Registermodernisierungsbehörde einrichten bzw. die bestehende Schnittstelle erweitern muss. Laut BMI ist die Anzahl der Fachverfahren je Register unbekannt. Im Bereich des Meldewesens gab es laut Aussage der KoSIT früher etwa 15 Wettbewerber, jetzt sind es 4. Aus anderen Gebieten ist bekannt, dass es eher eine höhere Anzahl an Fachanbietern gibt. Es wird deshalb angenommen, dass es pro Fachverfahren 4 Wettbewerber gibt. Die Fallzahl zur Anpassung der Schnittstelle liegt also bei 244 ($=4*61$).

Laut Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister (Vitako) sind die Initialkosten für die Entwicklung der Basissoftware bisher nicht bezifferbar. Ebenfalls analog zu Vorgabe 1 werden Kosten von 280.000 Euro pro Fachanwendung angesetzt. Daraus ergeben sich einmalige Sachkosten von 64.960.000 ($=244*280.000$ Euro) Euro.

Während §1 IDNrG pauschal beschreibt für welche Art von Registern die Regelungen gelten (auf Dauer angelegte gesetzlich bestimmte Dateisysteme zur Verarbeitung identitätsgesicherter personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen), wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Länderebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben § 3 Absatz 1 Nummer 8, 9, 15, 16, 19 BMG dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister vorgeschrieben wird. Dies geschieht auch durch Änderungen des PassG für das Passregister, PAuswG für das Personalausweisregister, eID-Karte-Gesetz für das eID-Kartenregister, StAG für Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA), PStG im Eheregister, § 16 PStG für Folgebeurkundungen im Eheregister, PStG für die Personenstandsregister sowie des SGB VII im Dateisystem für mehrere Unfallversicherungsträger. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

Auch die Berichtigung von personenbezogenen Daten bzw. der Ersatz mit Basisdaten wird für ausgewählte Register nochmals explizit geregelt: nach § 47 Absatz 1 S. 3 PStG sind personenbezogene Daten ggf. zu berichtigen, durch Änderung von § 47 Absatz 1 PStV werden die Standesämter dazu verpflichtet gegenüber der Registermodernisierungsbehörde eine Beurteilung zur Validität der geänderten Basisdaten abzugeben. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Personalkosten

Auch zur Berechnung des einmaligen Personalaufwands wird angenommen, dass bei jedem Register und jedem Bundesland eine zusätzliche Person für 5 Jahre mit dem Berechtigungskonzept, der Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern, dem Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten und der Qualitätssicherung von Basisdaten in Zusammenarbeit mit der Registermodernisierungsbehörde beschäftigt sein wird. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 4.880 ($=61*16*5$).

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Landesebene von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

c) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Sachkosten für die Anbindung an die Registermodernisierungsbehörde werden auf 15-20% der einmaligen Sachkosten geschätzt, also 50.400 Euro ($=280.000*0,18$) pro Registerfachverfahren.

Vorgabe 3: Betrieb der Registermodernisierungsbehörde: Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Steuerung; § 3 IDNrG i.V.m § 10 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			138.750.000		138.750
31.000			1.000		31.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				169.750	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
250	96.000	38,8		15.520	
1			35.000.000		35.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				50.520	

Es wird beim BVA eine Registermodernisierungsbehörde aufgebaut. Inhaltlich ist die Registermodernisierungsbehörde für folgende Bereiche zuständig: Erstellung einer Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Abgleich der Basisdaten mit den entsprechenden Personendaten in den Registern und die Steuerung der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes.

Um ihren Aufgaben nachzukommen, baut die Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung zum Bundeszentralamt für Steuern auf. Die Speicherung der Basisdaten erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern, die Registermodernisierungsbehörde hat eine Art lesenden Zugriff darauf, um diese an berechnete öffentliche Stellen zu übermitteln. Die Behörde nimmt auch das Programmmanagement zur übergeordneten Steuerung der einzelnen (IT) Projekte zur Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements wahr.

Bei der Registermodernisierungsbehörde fallen Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenabrufen der öffentlichen Stellen an, was sowohl automatisiert, aber auch im Rahmen eines manuellen Qualitätssicherungsprozesses geschehen wird. Außerdem müssen Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer protokolliert werden und eine Schnittstelle mit dem Datencockpit aufgebaut werden, damit Bürger sich über die Datenübermittlungen der Verwaltung zu ihrer Person informieren können.

Stimmen die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten und die in einem Fachregister gespeicherten Daten zu einer Person nicht überein, führen Registermodernisierungsbehörde und Fachregister eine Prüfung durch. Das Ergebnis der Prüfung wird dann dem BZSt übermittelt (ggf. auch durch eine Korrektur der zuständigen Behörde).

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dauerhaft 250 Mitarbeiter beim BVA benötigt. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dem BVA außerdem in den ersten 5 Jahren Aufwände für externe Berater zur IT-mäßigen Umsetzung und damit einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Im Jahr 2021 werden 60 Berater benötigt, im Jahr darauf 35, in den Jahren 2023 bis 2025 dann jeweils 20 Berater. Insgesamt handelt es sich um 155 Berater, die jeweils 1 Jahr tätig sein werden. Ausgehend von einem Personenjahr mit 200 Arbeitstagen, liegt die Fallzahl bei 31.000 (=155 Berater*200 Arbeitstage). Der Tagessatz liegt laut Projektgesamtbericht bei 1.000 Euro pro Berater.

Darüber hinaus geht der Projektgesamtbericht von einmaligen Sachkosten für die Beschaffung bzw. Entwicklung von Software in Höhe von 21.750.000 sowie Kosten für die Anpassung von Software bzw. Schnittstellen von 87.000.000 Euro aus, insgesamt also 108.750.000 Euro.

Für den dauerhaften Betrieb der Registermodernisierungsbehörde ist ebenfalls mit Sachkosten zu rechnen. Laut Projektgesamtbericht liegen die jährlichen laufenden Sachkosten aus IT-Maßnahmen bei 15.000.000 Euro.

Für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern (sog. zentrale Komponente) entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund als IT-Dienstleister des BVA ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 30 Millionen Euro. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2021 ein laufender Aufwand von jährlich rund 20 Millionen Euro an. Hierin enthalten sind die Ausgaben für 87 Planstellen für die Weiterentwicklung, Pflege und Administration. Dabei sind die Anforderungen an den Schutzbedarf hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Infrastruktur mit sehr hoch zu bewerten, welche für die technische Umsetzung und im späteren Betrieb dauerhaft berücksichtigt werden müssen. Zusätzlich soll die arbeitsplatzbezogene Betreuung der zusätzlichen Beschäftigten des BVA durch das Informationstechnikzentrum Bund übernommen werden.

Vorgabe 4: Vergabe der Identifikationsnummer, Speicherung und Qualitätssicherung beim Bundeszentralamt für Steuern; § 5 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 1 IDNRG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				647	9.907
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				10.554	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				557	2.823
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.380	

In dieser Vorgabe wird geregelt, dass die Steuer-Identifikationsnummer des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nicht nur für Besteuerungsverfahren, sondern auch andere Verwaltungsverfahren benutzt werden kann. Nach Aussage des BZSt entstehen der Behörde durch das Regelungsvorhaben Aufwände für die:

- Entgegennahme, Speicherung und bei Bedarf Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute (Staatsangehörigkeit, Datum des letzten Verwaltungskontakts, Validität der Daten) in der Steueridentifikationsnummerndatenbank (Identifikationsnummer-Datenbank)
- Technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde an die Identifikationsnummer-Datenbank
- Bereitstellung eines (vollautomatischen) maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für die Registermodernisierungsbehörde zur Erhebung und Weiterverteilung der Identifikationsnummer in die an die Registermodernisierungsbehörde anzubindenden Register nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG
- Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens (Identabgleich) nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 2 IDNrG
- Manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der Identifikationsnummer-Datenbank, soweit diese Personen nicht über die schon eingerichteten Prozesse für die Neuanlage bekannt werden (z.B. bestimmte ausländische Personen ohne steuerlichen Bezug).

Laut Angabe des BZSt werden diese Aufgaben durch eine Person der Entgeltgruppe A 12 und sechs Personen der Entgeltgruppe A 8 bearbeitet, was zu jährlichem Personalaufwand von 556.546 Euro führt. Zusätzlich entstehen insoweit Sachkosten in Höhe von jährlich 222.830 Euro. Diese Planstellen sind erforderlich für konzeptionelle und operative Tätigkeiten. Einmaliger Personalaufwand von 647.319 Euro entsteht im BZSt durch eine Aufstockung des Personals im steuerlichen Informationscenter (SIC) des BZSt während der Einführungsphase des Gesetzes. Insofern sind Aufwände im BZSt für 2 auf 5 Jahre befristete Stellen im First-Level-Support erforderlich. Zusätzlich fallen diesbezüglich noch Sachkosten in Höhe von 286.496 Euro an.

Die dargestellten Aufwände fallen für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute in der IdNr-Datenbank, die technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines vollautomatischen maschinellen Anfrageverfahrens für die Registermodernisierungsbehörde, die Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens und für manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendatensätze in der IdNr-Datenbank an. IT-Kosten fallen für das BZSt in Höhe von 1.820.000 Euro in 2021, 3.900.000 in 2022 und 3.900.000 in 2023 als Umstellungsaufwand an. Ab 2024 fallen laufende IT-Kosten in Höhe von 2.600.000 Euro an.

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815):

Jahr		Personal- mehrbe- darf (Ka- pitel 0815)	Sachauf- wand (Kapitel 0815)	Aufträge und IT- Dienstleistungen [Titel 0815 532 01]	Gesamtaufwand
2021	1 x A 12	54.349	15.916	1.820.000	1.890.265
2022	1 x A 12, 6 x	404.546	159.164	3.900.000	4.463.710

	A 8, 2 x E7				
2023	1 x A 12, 6 x A 8, 2 x E7	700.394	286.496	3.900.000	4.886.890
2024	1 x A 12, 6 x A 8, 2 x E7	700.394	286.496	2.600.000	3.586.890
2025	1 x A 12, 6 x A 8, 2 x E7	700.394	286.496	2.600.000	3.586.890

Mehrbedarf für das BZSt (Kapitel 0815), aufgeschlüsselt nach Titeln:

Kapitel	HH-Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
	Titel	in T €				
0815	Tit. 422 01	43	263	440	440	440
	Tit. 427 09	0	72	144	144	144
	Tit. 511 01	11	106	191	191	191
	<i>davon für dauer- haftes Perso- nal</i>	11	85	149	149	149
	<i>davon für be- fristete Perso- nal</i>		21	42	42	42
	Tit. 812 01	5	53	96	96	96

	davon für dauerhaftes Personal	5	42	75	75	75
	davon für befristetes Personal		11	21	21	21
	Tit. 532 01	1.820	3.900	3.900	2.600	2.600
0811	Tit. 634 03	12	70	117	117	117
Summe		1.891	4.464	4.888	3.588	3.588

Vorgabe 5: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Bund); § 7 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			7.877.500		7.878
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				7.878	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			1.417.950		1.418
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.418	

Um unzulässiges Zusammenfügen von Personendaten und die Bildung von Persönlichkeitsprofilen zu verhindern, soll die Datenübermittlung zwischen Behörden kontrolliert werden. Im Sinne des 4-Corner-Modells ist vorgesehen, dass innerhalb der öffentlichen Verwaltung Sektoren anhand von fachlichen Kriterien definiert werden. Die Anzahl der Sektoren wird im Gesetzentwurf als mindestens 6 beschrieben. Für die ex-ante Schätzung wird angenommen, dass es sich um 10 Bereiche handeln wird. Sektorenübergreifende Datenübermittlungen erfolgen dann nicht direkt, sondern über dritte Stellen. Sie fungieren als Vermittlungsdienst und kontrollieren und protokollieren den sektorenübergreifenden Datenaustausch.

Nach Mitteilung der Koordinierungsstelle für IT-Standards sind unter dritten Stellen Daten-transporteure und Vermittlungsdienste zu verstehen. Zum Transport könnte theoretisch eine Software benutzt werden. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass öffentlich-rechtliche Rechenzentren (Clearingstellen) diese Aufgabe übernehmen werden. In der Innenverwaltung wird dies aktuell schon so gehandhabt. Im Moment nutzt jedes Bundesland mindestens ein Rechenzentrum, manche (NRW) auch mehrere. Dabei wird die Dataport AöR von mehreren Bundesländern genutzt. Nach Auskunft der AG Clearingstellenbetreiber gibt es zurzeit etwa 16 Clearingstellen. Es wird angenommen, dass diese in Zukunft auch für sektorenübergreifenden Datentransport zuständig sein werden.

Als Vermittlungsdienst wird in der Innenverwaltung bereits das vom IT-Planungsrat zur Verfügung gestellte Werkzeug Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) benutzt. Theoretisch steht das Werkzeug allen Ressorts zur Verfügung und könnte dementsprechend weiter ausgebaut werden. Diese Variante erscheint aus Sicht der Koordinierungsstelle für IT-Standards jedoch weniger wahrscheinlich als die Schaffung eines Verbunds von Verzeichnisdiensten, wie es ihn beispielsweise auch auf EU-Ebene gibt. Da das DVDV technisch im Moment beim ITZBund liegt, wäre es denkbar, dass der Verbund der Verzeichnisdienste ebenfalls vom ITZBund koordiniert wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber erläuterte, dass die zu erwartenden Kosten von der konkreten technischen Ausgestaltung abhängt: dem künftigen Kommunikationsmodell, der Frage ob Datenübermittlungen bereits in einer standardisierten Form erfolgen oder künftig erfolgen müssen, mit welchem Datenaufkommen je Register zu rechnen ist, in welchen Intervallen Datenübermittlungen (täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) erfolgen werden, einer Definition was unter Clearingstelle verstanden wird, da dies unterschiedliche Aufgabenstellungen umfassen kann. Da diese Fragen bisher nicht geklärt sind, sah sich die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber aktuell nicht in der Lage, eine Aussage zu erwartenden Kosten zu treffen.

Um trotzdem eine grobe Schätzung abzugeben, die auf sehr vielen Annahmen basiert und damit wenig belastbar ist, wird auf die Kostenschätzung von McKinsey (2020, S. 35) zurückgegriffen. Pro Sektor werden dort einmalige Kosten in Höhe von 2 Millionen Euro beziffert. Auch wenn aus der McKinsey Schätzung nicht genau hervorgeht wodurch diese Kosten entstehen, wird angenommen, dass es um die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle geht. Bei 10 Sektoren ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 20.000.000 Euro. Von den 320 hier betrachteten Fachverfahren (Vorgabe 1 und 2) sind 76 auf Bundesebene angesiedelt, also rund 23%. Für den Bund entstehen einmalige Sachkosten von 4.600.000 (=20.000.000*0,23) Euro, der übrige Aufwand entfällt auf die Länder (siehe Vorgabe 6).

Darüber hinaus entstehen einmalige Kosten für die Anpassung des Rechtemanagements bei den Intermediären. McKinsey veranschlagt dafür zwischen 8,5 und 20 Millionen Euro. Ausgehend von mittleren Kosten von 14,25 Millionen Euro, werden davon wieder 23% auf Bundesebene, also 3.277.500 Euro angesetzt. Die restlichen Kosten fallen auf Landesebene an (siehe Vorgabe 6).

Insgesamt ergeben sich auf Bundesebene für die sektorenübergreifende Kommunikation nach dem 4-Corner-Modell einmalige Sachkosten in Höhe von 7.877.500 Euro (=4.600.000+ 3.277.500).

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 1.417.950 Euro (=7.877.500*0,18), gerechnet.

Vorgabe 6: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Land); § 7 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			26.372.500		26.373
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				26.373	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			4.747.050		4.747
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.747	

Analog zu Vorgabe 5 fällt auch auf Landesebene Erfüllungsaufwand für sektorenübergreifende Kommunikation an. Bei 77% der zu betrachtenden Register bzw. Fachanwendungen sind das zunächst 15.400.000 Euro (= 20.000.000 Euro * 0,77) für die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle. Für die Anpassung des Rechtsmanagements kommen 10.972.500 Euro (= 14.250.000 Euro * 0,77) dazu. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern in Form von Sachkosten von 26.372.500 Euro.

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 4.747.050 Euro (= 26.372.500 * 0,18), gerechnet.

Vorgabe 7: Betrieb des Datencockpits; § 10 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			8.500.000		8.500
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				8.500	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	96.000	43,40		124	
1			1.530.000		1.530
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.654	

Es wird ein Datencockpit aufgebaut und betrieben. Bürgerinnen und Bürger haben mit diesem Werkzeug die Möglichkeit einzusehen, welche Daten den Behörden über sie vorliegen. Generell sind zahlreiche zentrale, architekturelevante Fragestellungen bisher noch nicht beantwortet, so dass die Schätzung an dieser Stelle als sehr vorläufig anzusehen ist. Im Gesetzentwurf heißt es dazu, die technische Ausgestaltung des Datencockpits werde noch von BMI und IT-Planungsrat bestimmt. Ebenfalls aktuell noch nicht bekannt ist, ob das Datencockpit auf Bundes- oder Landesebene angesiedelt sein wird. Für die Schätzung wird angenommen, dass die Kosten durch den Bund getragen werden. Das in § 11 IDNrG beschriebene Pilotverfahren verursacht potentiell ebenfalls Erfüllungsaufwand. Da es sich dabei aber um einen Teil der Entwicklungskosten für das Datencockpit handelt, wird angenommen, dass die Kosten in Vorgabe 7 bereits enthalten sind.

Mit der Steuerung werden auf Bundesebene 2 Personen langfristig beschäftigt sein. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfa-den zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Bundesebene in Höhe von 43,40 Euro pro Stunde angesetzt.

Unter der bereits erwähnten Prämisse der Unsicherheit der konkreten technischen Ausgestaltung schätzt die Firma init den Aufwand für die Umsetzung und Programmierung einer produktiven Lösung (inkl. Standard) auf 5 bis 12 Millionen Euro. Für die Schätzung wird von einmaligen Sachkosten von 8,5 Millionen Euro ausgegangen.

Der dauerhafte Betrieb des Datencockpits soll gemäß Abstimmung zwischen BMI, Berlin und Bremen durch einen externen Dienstleister unterstützt werden. Die jährlichen Sachkosten für den IT-Support sind bisher unbekannt. Es wird angenommen sie liegen bei 18% der einmaligen Sachkosten, also bei 1.530.000 Euro (=8.500.000*0,18).

Vorgabe 8: Anschluss von Registern und der Registermodernisierungsbehörde an das Datencockpit (Bund); § 10 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			1.000.000		76.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				76.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
76			180.000		13.680
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				13.680	

Damit das Datencockpit darüber Auskunft geben kann, welche Protokolldaten zu einer Person vorliegen, werden Schnittstellen zu allen Registern benötigt. Fordert eine Nutzerin oder ein Nutzer die Anzeige dieser Daten im Datencockpit an, müssen die Protokolldaten aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Es wird angenommen, dass diese Datenübermittlung zum Teil direkt, wenn das Datencockpit im selben Sektor wie ein Register angesiedelt ist, oder über die Vermittlungsstellen läuft (vgl. Vorgabe 5 und 6). Die Abfrage

und Anzeige der Protokolldaten ist als technisch anspruchsvoll zu betrachten, da dies innerhalb kurzer Zeit geschehen muss, während die abfragende Person wartet. Die genaue technische Umsetzung ist dabei noch nicht geregelt.

Analog zu Vorgabe 1 wird davon ausgegangen, dass es 76 Register auf Bundesebene gibt.

DATABUND hat beispielhaft die Kosten für den Anschluss eines Registers anhand des Personenstandswesens kalkuliert. Danach sind für den Aufbau einer synchronen Kommunikationsinfrastruktur 500 Personentage notwendig, für die Auskünfte an das Datencockpit und die dafür erforderlichen Daten wäre ein neues Speicherkonzept zu entwickeln, um aus den personenstandsbezogenen Mitteilungen die Daten der einzelnen beteiligten Personen zu extrahieren, mit einem Gesamtaufwand von etwa 1500 PT. Die Kosten für ein Register betragen danach 2,4 Millionen Euro (2.000 PT*1.200 Euro).

Init erwartet, dass die Kosten abhängig vom jeweiligen Register sind. So wird es z.B. für die Melderegister (> 4.000 Melderegisterinstanzen) ggf. teurer als 2 Millionen Euro. Allerdings gibt es auch andere Register, für die es deutlich einfacher werden kann. Daher sei mit Kosten von 500.000 bis 3.000.000 Euro zu rechnen. Da die wenigsten Register so umfassend sind wie das Melderegister, werden pro Register bzw. Fachanwendung einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier die Annahme getroffen, dass diese 18% der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (=1.000.000 *0,18), betragen.

Vorgabe 9: Anschluss von Registern an das Datencockpit (Land); § 10 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			1.000.000		244.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				244.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
244			180.000		43.920
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				43.920	

Die Kosten entstehen analog zu Vorgabe 8 für Fachanwendungen auf Landesebene. Analog zu Vorgabe 2 liegt die Fallzahl bei 244 Fachanwendungen. Pro Fachanwendung werden einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (= 1.000.000 * 0,18), gerechnet.

Vorgabe 10: Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise; § 3 Absatz 1 Satz 1 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	30	40,30		17.128	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17.128	

Das Melderegister soll in Zukunft die Identifikationsnummer der Registermodernisierungsbehörde enthalten. Für das Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise gibt es in der WebSKM Datenbank³ des Statistischen Bundesamts bereits eine Vorgabe (id-ip: 200610231049322). Da die Steuer-ID in den Datensätzen der Meldebehörde bereits vorliegt, ist nicht davon auszugehen, dass dafür zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Jedoch entsteht Erfüllungsaufwand, spiegelbildlich zu Vorgabe 1 der Bürgerinnen und Bürger, durch einen zu erwartenden Anstieg der Identitätsprüfungen. Stellt die Registermodernisierungsbehörde Unstimmigkeiten in den Personendaten eines anderen Registers fest, wird es die datenführende Meldebehörde bitten den Sachverhalt zu klären.

Analog zu Vorgabe 1 (Bürger) liegt die Zahl der zu bearbeitenden Fälle bei 850.000. Es wird angenommen, dass pro Fall etwa 30 Minuten Zeitaufwand zur Sachbearbeitung anfallen.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene der Länder von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 11: Prüfung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; 14 IDNrG

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	9.600	65,40		10	
1	4.800	43,40		3	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				14	

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zweimal alle zwei Jahre prüfen. Laut BfDI bedarf es für eine Prüfung nicht nur einer juristischen, sondern vor allem auch einer umfangreichen informationstechnischen Expertise.

Nach Angaben des BfDI fallen jährlich 20 Personentage à 8h (=160h= 9600 min) im höheren Dienst und 10 (=80h =4800 min) im gehobenen Dienst an. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 65,40 Euro (hD) bzw. 43,40 Euro pro Stunde (gD) angesetzt.

³ <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; zuletzt abgerufen am 12.05.20.

Vorgabe 12: Registerübergreifende ministerielle Steuerungsaufgaben und Steuerung der Registermodernisierungsbehörde; § 3 IDNrG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
27	96.000	65,40	-	2.825	
13	96.000	43,40		903	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.728	

Nach Angabe des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ist für die ministerielle Steuerung der Registermodernisierungsbehörde sowie für die Wahrnehmung ministerieller Kernaufgaben bei der Umsetzung des Gesetzes von einem zusätzlichen Personalbedarf auf ministerieller Ebene auszugehen.

Durch die beabsichtigte Übertragung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben auf eine Registermodernisierungsbehörde besteht ein erhöhter ministerieller Steuerungsbedarf beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Registermodernisierungsbehörde wird sich in einem komplexen, ressort- und ebenenübergreifenden Modernisierungsfeld bewegen. Die durch die Registermodernisierungsbehörde zu leistenden Aufgaben sind durch eine engmaschige ministerielle Steuerung in das Zielbild einer das Once-Only Prinzip befördernden, registerübergreifende Interoperabilität gewährleistenden Registerlandschaft einzubetten. Insofern hat die ministerielle Ebene konzeptionell und steuernd zu gewährleisten, dass die Etablierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit einer klaren strategischen Ausrichtung auf die technische, rechtliche und organisatorische Beförderung des Once-Only Prinzips erfolgt.

Eine leistungsfähige Steuerung auf ministerieller Ebene ist bei diesem Vorhaben ein entscheidender Erfolgsfaktor: So handelt es sich beim registerübergreifenden Identitätsmanagement um einen wegweisenden Modernisierungsbaustein in der deutschen Registerlandschaft. Das Vorhaben unterstützt die datenschutzkonforme Entwicklung registerführender Stellen zu „Datendienstleistern“. Dies gilt es auch auf ministerieller Ebene angemessen zu flankieren.

Daher ist die Etablierung der Identifikationsnummer durch die Registermodernisierungsbehörde konzeptionell und steuernd (Umsetzungscoordination) sowie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine interoperable Registergesamtarchitektur (rechtlich, organisatorisch, technisch) ministeriell zu begleiten. Laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat werden dafür jährlich aufwachsend 40 Mitarbeiter benötigt, um u.a. die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Steuerung Aufbau Registermodernisierungsbehörde
- Entwicklung und fachaufsichtliche Umsetzungssteuerung Roll-out -Planung
- Konzeption und fachaufsichtliche Umsetzungssteuerung des Systemaufbaus
- Steuerung Konzeption Zielarchitektur und vermittelnder Interoperabilitäts-Komponenten (Beförderung Once-Only-Prinzip)
- Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen aus der SDG-Verordnung (Once-Only-Prinzip)

- Entwicklung und Umsetzungsbegleitung beim Aufbau registerübergreifender Steuerungs- und Gremienstrukturen im föderalen Mehrebenensystem
- Steuerung der Entwicklung eines registerübergreifenden Qualitätsmanagementsystems
- Planung und Steuerung der Erprobung und Skalierung vermittelnder Interoperabilitätskomponenten
- Steuerung Konzeption Registerlandkarte und Registerdatennavigation
- Steuerung der Entwicklung eines Datenaustauschstandards
- Steuerung Evaluation von Datenverarbeitung und Wirksamkeit

Die Stellenbedarfe für die ministerielle Steuerung bei der Etablierung des registerübergreifenden Identitätsmanagements sowie zur Interoperabilitätsbeförderung lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Jahr	Planstellen/Stellen	Personalausgaben (in Tsd. EUR)
2021	20 höherer Dienst*	2.093
	10 gehobener Dienst*	694
2022	24 höherer Dienst*	2.511
	11 gehobener Dienst*	764
2023	27 höherer Dienst*	2.825
	13 gehobener Dienst*	903
*oder vergleichbare Tarifbeschäftigte		

Die Kosten der jeweiligen Planstellen für die entsprechenden Haushaltsjahre sind tabellarisch ersichtlich. Da es sich um jährlich steigende Kosten handelt, die ab 2023 stabil sein werden, wird der Methodik des Erfüllungsaufwands entsprechend der schlussendliche Wert als jährlicher Erfüllungsaufwand ab Datum des Inkrafttretens des Gesetzes angesetzt. Die Angaben zu 2021 und 2022 sind nicht Erfüllungsaufwandsrelevant.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (= 1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Für die Kalkulation der Personalausgaben wird als Lohnsatz nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 43,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gehobenen Dienst und 65,40 Euro pro Stunde für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im höheren Dienst genutzt.

Entsprechend beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 3.728.000 Euro $(= (27\text{hD} * 65,40 \text{ Euro pro Stunde} * 1.600 \text{ Stunden}) + (13\text{gD} * 43,40 \text{ Euro pro Stunde} * 1.600 \text{ Stunden}))$.

Vorgabe 13: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, Qualitätssicherung (Bund); § 6 Absatz 2 i.V.m. §10 Absatz 4 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
126			185.000		23.310
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				23.310	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
126			33.300		4.196
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.196	

Öffentliche Stellen des Bundes, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen, selber aber kein Register führen, sollen ebenfalls die Daten der Registermodernisierungsbehörde abrufen. Damit soll die Datenqualität bei den öffentlichen Stellen erhöht werden. Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 4 IdNrG dazu verpflichtet, die Registermodernisierungsbehörde über Unrichtigkeiten in den Basisdaten zu unterrichten.

Es handelt sich hier um eine „Soll“-Vorgabe, es wird jedoch angenommen, dass alle öffentlichen Stellen langfristig die Daten der Registermodernisierungsbehörde nutzen werden.

Die OZG-Informationsplattform⁴ enthält derzeit etwa 283 OZG-Leistungen, bei denen personenbezogene Daten relevant sind. Es wird angenommen, dass eine OZG-Leistung, welche mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen bündelt, meist in der Zuständigkeit einer Behörde liegt. Sofern Einzelleistungen einer OZG-Leistung von mehreren Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) angeboten werden, werden die jeweiligen Leistungserbringer berücksichtigt (zum Beispiel: für Arbeitslosengeld II gibt es sowohl Leistungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene). Folglich kann es bei der Segmentierung der 283 OZG-Leistungen nach Verwaltungsebenen zu Doppelungen kommen. Von den 283 OZG-Leistungen fallen insgesamt etwa 126 OZG-Leistungen mit personalbezogenen Daten auf Bundesebene an (enthält auch Mischleistungen mit Bundesanteil).

Auch hier entstehen Kosten für die Anpassung bzw. Erstellung von Schnittstellen mit der Registermodernisierungsbehörde. Nach Auskunft des BVA ist langfristig wohl keine Webschnittstelle, sondern eher eine OSCI-Kommunikation vorgesehen. Auch hier sind die Kosten im Moment noch schwer abschätzbar. In der McKinsey Studie (2000, S. 35) wurden Kosten für eine Schnittstelle in Höhe von 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren angesetzt. Laut BVA ist mit geringeren Kosten als bei den registerführenden Stellen

⁴ <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>, zuletzt abgerufen am 01.09.2020.

zu rechnen, auch wenn diese bisher noch nicht genau beziffert werden können. Deshalb werden pro Fachverfahren Kosten in Höhe 185.000 Euro angenommen.

Die jährlichen Sachkosten werden auf 18% der einmaligen Sachkosten geschätzt, also auf 33.300 Euro (=280.000*0,18) pro Fachverfahren.

Die dadurch verursachten Sachkosten betragen insgesamt jährlich rund 4.195.800 Euro (126 OZG-Leistungen * 33.300 Euro) und einmalig rund 23.310.000 Euro (126 OZG-Leistungen * 185.000 Euro) auf Bundesebene.

Vorgabe 14: Datenabrufe von nichtregisterführenden öffentlichen Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde (Land); § 6 Absatz 2 i.V.m. § 10 Absatz 4 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.132			185.000		209.420
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				209.420	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.132			33.300		37.696
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				37.696	

Öffentliche Stellen der Länder, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen, selber aber kein Register führen, sollen ebenfalls die Daten der Registermodernisierungsbehörde abrufen. Damit soll die Datenqualität bei den öffentlichen Stellen erhöht werden. Gleichzeitig werden die öffentlichen Stellen nach § 10 Absatz 4 IdNrG dazu verpflichtet, die Registermodernisierungsbehörde über Unrichtigkeiten in den Basisdaten zu unterrichten.

Es handelt sich hier um eine „Soll“-Vorgabe, es wird jedoch angenommen, dass alle öffentlichen Stellen langfristig die Daten der Registermodernisierungsbehörde nutzen werden.

Die OZG-Informationsplattform enthält derzeit etwa 283 OZG-Leistungen, bei denen personenbezogene Daten relevant sind. Es wird angenommen, dass eine OZG-Leistung, welche mehrere thematisch zusammengehörige Einzelleistungen bündelt, meist in der Zuständigkeit einer Behörde liegt. Sofern Einzelleistungen einer OZG-Leistung von mehreren Verwaltungsebenen (Bund, Land, Kommune) angeboten werden, werden die jeweiligen Leistungserbringer berücksichtigt (zum Beispiel: für Arbeitslosengeld II gibt es sowohl Leistungen auf Bundes- wie auch auf Landesebene). Folglich kann es bei der Segmentierung der 283 OZG-Leistungen nach Verwaltungsebenen zu Doppelungen kommen. Von den 283 OZG-Leistungen fallen insgesamt etwa 236 OZG-Leistungen mit personalbezogenen Daten auf Landesebene an (enthält auch Mischleistungen ohne Bundesanteil).

Analog zu Vorgabe 2 wird angenommen, dass es pro Fachverfahren 4 Wettbewerber gibt. Die Fallzahl liegt damit bei 1.132.

Auch hier entstehen Kosten für die Anpassung bzw. Erstellung von Schnittstellen mit der Registermodernisierungsbehörde. Nach Auskunft des BVA ist langfristig wohl keine Webschnittstelle, sondern eher eine OSCI-Kommunikation vorgesehen. Auch hier sind die Kosten im Moment noch schwer abschätzbar. In der McKinsey Studie (2000, S. 35) wurden Kosten für eine Schnittstelle in Höhe von 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren angesetzt. Laut BVA ist mit geringeren Kosten als bei den registerführenden Stellen zu rechnen, auch wenn diese bisher noch nicht genau beziffert werden können. Deshalb werden pro Fachverfahren Aufwände in Höhe 185.000 Euro angenommen.

Die jährlichen Sachkosten werden auf 18% der einmaligen Sachkosten geschätzt, also auf 33.300 Euro (=280.000*0,18) pro Fachverfahren.

Vorgabe 15: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Bund); § 1 IDNrG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-2.078.930	30	38,8		-40.331	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-40.331	

Durch die Einführung einer Identifikationsnummer sind Personen eindeutig identifizierbar. Damit steigt die Datenqualität von personenbezogenen Daten in gesetzlich vorgeschriebenen Registern und bei öffentlichen Stellen, die Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen. Für die Verwaltung reduzieren sich dadurch Aufwände bei der personenbezogenen, behördenübergreifenden Kommunikation. Wenn Personen bisher nicht automatisiert (z.B. über Name, Geburtsdatum) eindeutig identifiziert werden konnten, war eine individuelle Bearbeitung der Daten notwendig. Durch die zukünftige Nutzung der Identifikationsnummer entfällt dieser Aufwand.

Insgesamt gibt es etwa 2.487 LeiKa-Leistungen mit personenbezogenen Daten. Von den 2.487 LeiKa Leistungen fallen etwa 718 auf Bundesebene an (enthält auch Mischleistungen mit Bundesanteil). Es fallen also etwa 29% aller LeiKa Leistungen auf Bundesebene an. Laut einer Studie für Österreich haben Bürgerinnen und Bürger dort durchschnittlich 1,7 Mal pro Jahr Kontakt mit den Behörden (Kommunal, Nummer 11, Nov. 2006). Überträgt man die Zahlen auf Deutschland, fallen 0,5 Verwaltungskontakte (=1,7*0,29) auf Bundesebene an und 1,2 auf Ebene der Länder und Kommunen. Aktuell leben 83.157.201 Menschen in Deutschland (Statistisches Bundesamt). Die jährliche Zahl der Behördenkontakte auf Bundesebene liegt demnach bei 41.578.601.

Im Bereich des Meldewesens wird davon ausgegangen, dass etwa 1% der Datenlieferungen wegen fehlerhafter Strukturen oder formal fehlerhafter Angaben korrigiert werden müssen (Machbarkeitsstudie Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung, Abschlussbericht, Teil 2, 2013, S.107). Der Anteil der zu korrigierenden Datensätze wird im Meldewesen auf 1-2% (siehe Vorgabe 1 Bürgerinnen und Bürger) geschätzt. Es wird angenommen, dass diese Quote etwas höher liegt, da Daten der Sozialversicherung bereits

durch die derzeitige Nutzung der Steueridentifikationsnummer qualitätsgesichert sind. Demnach wird auf alle anderen datenführenden Stellen eine Quote von etwa 5% der Datensätze gesetzt, bei denen Korrekturbedarf besteht. Es wird davon ausgegangen, dass bei 2.078.930 (=41.578.601*0,05) Datensätzen pro Jahr Aufwände in der behördenübergreifenden Kommunikation anfallen, die nun durch die Einführung der Identifikationsnummer wegfallen.

Eine Auswertung vergleichbarer Vorgaben aus der SKM-Datenbank hat ergeben, dass der durchschnittliche Zeitaufwand der Verwaltung zur Korrektur von Angaben bzw. bei der Vorlage von weiteren Informationen bei Rückfragen etwa 30 Minuten ist.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene des Bundes von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -40,331 Millionen Euro.

Vorgabe 16: Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten bei Behörden und in der behördenübergreifenden Kommunikation (Land); § 1 IDNrG

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-4.989.432	30	43,30		-108.021	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-108.021	

Analog zu Vorgabe 15 reduziert sich durch die Nutzung der einheitlichen Identifikationsnummer und der Basisdaten auch der Erfüllungsaufwand der Länder. Wie dort bereits hergeleitet, fallen etwa 1,2 Behördenkontakte pro Einwohner und Jahr hier an. Aktuell leben 83.157.201 Menschen in Deutschland, was 99.788.641 (=83.157.201*1,2) Behördenkontakte ergibt. Bei 4.989.432 (=99.788.641*0,05) Datensätzen im Jahr gibt es Korrekturbedarf, der aufgrund der Einführung der Identifikationsnummer nun wegfällt.

Eine Auswertung vergleichbarer Vorgaben aus der SKM-Datenbank hat ergeben, dass der durchschnittliche Zeitaufwand der Verwaltung zur Korrektur von Angaben bzw. bei der Vorlage von weiteren Informationen bei Rückfragen etwa 30 Minuten ist.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene der Länder von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um -108 Millionen Euro.

Vorgabe 17: Roll-out der ID-Nummer für die kommunalen Register durch Abruf bei der Meldebehörde; § 6 Absatz 1 Satz 1 IDNrG

Der § 6 Absatz 1 Satz 1 IDNrG sieht vor, dass der Roll-out der Identifikationsnummer in die Fachregister über die Melderegister erfolgen kann. Dies trifft vor allem dann zu, wenn diese Register bereits über eine etablierte Kommunikationsverbindung zu den Melderegistern verfügen, aber nicht zum Bundesverwaltungsamt. Es wird angenommen, dass dieses Prozedere vor allem für kommunale Register zutreffen wird. Da nicht abgeschätzt werden

kann wie häufig dieses Prozedere angewandt wird, kann der dadurch entstehende einmalige Erfüllungsaufwand derzeit nicht abgeschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch der korrespondierende EU-Rechtsakt (Verordnung (EU) 2016/679) zeitlich nicht befristet ist.

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Identifikationsnummerngesetzes (Artikel 1) sollen im sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob die mit Artikel 1 § 1 verfolgten Ziele eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erreicht worden sind. Der Evaluierungsbericht hat insbesondere eine Empfehlung zu enthalten, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird.

Artikel 1 § 1 nennt folgende Ziele: (1) Daten einer natürlichen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen, (2) die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie (3) die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern. Hierfür eignen sich folgende Indikatoren: Zu (1 und 2) Entwicklung der Zuordnungsgenauigkeit (eindeutige Treffer bei Registerabfragen) über einen längeren Zeitraum; zu (2) außerdem die Entwicklung der Aktualität der Daten sowie der Anzahl gefundener Dubletten und Karteileichen über einen längeren Zeitraum. Diese können durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der Registerbehörden sowie durch Qualitätssicherungsmaßnahmen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder im Rahmen der von ihnen erstellten Statistiken aufgedeckt werden. Zu (3) könnte untersucht werden, in welchem Maß heute existierende Nachweispflichten im Rahmen von Verwaltungsleistungen nach dem OZG über die Zeit abgebaut werden. Zur Vorbereitung einer Empfehlung, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird, könnten die Erfahrungen der betroffenen Behörden mit der umgesetzten Lösung sowie die Anzahl und Schwere der dokumentierten Datenschutzvorfälle im Verhältnis zu den vorgenommenen Datenübermittlungen untersucht werden. Von Bedeutung für diesen Aspekt werden auch bis dahin ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sein. Datenquellen sind z.B. Registerbehörden, öffentliche Stellen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben auf Register zugreifen, Bürgerinnen und Bürger, statistische Ämter des Bundes und der Länder, sowie die Datenschutzaufsichtsbehörden.

B. Besonderer Teil

Der Entwurf enthält die für die Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erforderliche Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung (Artikel 1) sowie die in den anzuschließenden Fachgesetzen erforderlichen Rechtsände-

rungen (Artikel 2 ff.). Hierfür soll die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Steueridentifikationsnummer) in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register als registerübergreifendes Ordnungsmerkmal eingeführt werden.

Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung sowie die damit verbundenen Datenverarbeitungen stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. in die Grundrechte aus Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta dar. Diese Grundrechte können jenseits des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf der Grundlage eines Gesetzes beschränkt werden, sofern dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, sich Voraussetzungen und Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar aus dem Gesetz ergeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 218 ff; stRspr).

Mit Blick auf die Möglichkeiten, die betreffenden Grundrechte durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung einzuschränken, hat der Gesetzgeber darüber hinaus organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung der Grundrechte entgegenwirken. Wie weit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder die Grundrechte nach Artikel 7 und 8 EU-Grundrechtecharta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Gesetzgeber zu derartigen Regelungen zwingen, hängt vom Gewicht des Eingriffs ab, das heißt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis sowie der Gefahr des Missbrauchs. Eine angemessene Verfahrensgestaltung erfordert unter anderem, dass bei der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten Transparenz, aufsichtliche Kontrolle und ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt werden. Auch ist ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten wesentlich. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen nicht mehr benötigt werden (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 221 f).

Der mit der Einführung einer Identifikationsnummer in der Verwaltung verbundene grundrechtliche Eingriff ist insgesamt verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil in der registerunterstützten und datenbankbasierten Verwaltung ein hohes Bedürfnis für eine eindeutige Zuordnung von Datensätzen zu der jeweils richtigen Person besteht, einerseits auf Seiten des Staates (Funktionsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung), andererseits aber auch seitens der betroffenen Person selbst (Richtigkeit der personenbezogenen Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Aus diesem Grund ist eine einheitliche Identifikationsnummer nach Artikel 87 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich zulässig.

Mit der Digitalisierung der Verwaltung und der Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes verbunden ist auch die Steigerung der Leistungsgerechtigkeit staatlichen Handelns: Indem in der Verwaltung vorhandene Nachweisdaten durch Datenübermittlungen zwischen Behörden für die Vorbereitung einer Verwaltungsleistung herangezogen werden können, werden Bürgerinnen und Bürger von ihren Nachweispflichten entlastet. Dies erleichtert Bürgerinnen und Bürgern die Geltendmachung ihrer Ansprüche. Zugleich wird dem Leistungsmissbrauch durch Nutzung von Falschidentitäten vorgebeugt.

Zudem ist ein einheitliches und bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal auch für die Durchführung des registerbasierten Zensus von zentraler Bedeutung. Ein registerbasierter Zensus ermittelt Bevölkerungszahlen und weitere Zensusmerkmale anhand verschiedener Informationen in Verwaltungsregistern. Die Nutzung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer ermöglicht der Statistik die Zusammenführung der Informationen aus verschiedenen Verwaltungsregistern auf Personenebene zur Ermittlung und Qualitätssicherung der Ergebnisse. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass die Datenerhebung aus Registern zum Zwecke der Durchführung des Zensus gegenüber

der Direktbefragung betroffener Personen der weniger intensive Grundrechtseingriff ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 134 Rn. 286).

Eine einheitliche, veränderungsfeste Identifikationsnummer ist geeignet, die vorstehend beschriebenen Zwecke zu erreichen.

Die Einführung einer veränderungsfesten Identifikationsnummer ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch erforderlich, da ein numerisches Identifikationsmerkmal veränderungsstabil ausgestaltet werden kann, wohingegen sich alle Daten einer natürlichen Person ändern können und daher für eine zweifelsfreie Identifizierung einer Person nur bedingt geeignet sind. Eine Registermodernisierungsbehörde mit einer für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ist auch nötig, um bereichs- bzw. registerübergreifend eine einheitliche Verantwortung für die Aktualität, Qualität und Konsistenz des Datensatzes einer Person zu gewährleisten. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten nutzt eine einheitliche Identifikationsnummer.

Es ist auch kein gleichgeeignetes aber weniger eingriffsintensives Mittel vorhanden, welches ein registerübergreifendes Identitätsmanagement sicherstellen könnte. Zwar bestünde auch die Möglichkeit, wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ein bereichsspezifisches Modell für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement aufzubauen, bei welchem bereichsspezifische Kennziffern verwendet werden und Sonderregelungen für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestehen. Ein solches Modell würde jedoch zu einem deutlichen Mehraufwand führen. Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten haben sich in Deutschland aufgrund verschiedenster fachlicher Anforderungen fachbereichsspezifische, teilweise dezentral geführte Register und netzartige Verarbeitungsprozesse unter Nutzung von Knotenpunkten, wie z.B. den Melderegistern und der Datenstelle der Rentenversicherung, herausgebildet. Für die Verwendung von bereichsspezifischen Ordnungsmerkmalen müsste diese bestehende Struktur der Datenkommunikation vollständig reorganisiert werden.

Für erforderliche zusätzliche Sicherungen gegen unzulässige Datenzusammenführungen kann auf etablierte Modelle wie das 4-Corner-Modell zurückgegriffen werden, die in Grundzügen bereits heute erfolgreich in der Innen- und Justizverwaltung eingesetzt werden. Zudem verbessert der hiesige Ansatz die Datenqualität und die Datenschutzkontrolle durch analysfähige Protokollierungen, ein modernes Zugriffsmanagement und eine zentrale digitale Transparenz über Datenübermittlungen (Datencockpit) deutlich. Die Gefahr einer umfassenden unzulässigen Profilbildung über die personenbezogenen Daten wird rechtlich und technisch soweit wie möglich verringert, da die fachspezifischen Register alle speziellen Zweckbindungsregelungen unterliegen und in der Kommunikation mit der Registermodernisierungsbehörde nur die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes ausgetauscht werden können. Die datenschutzrechtlichen Zweckbindungen und ihre Sicherungen (z.B. in Protokollierungsvorschriften) bleiben unverändert bestehen.

Das dem Stand der Technik aktuell entsprechende 4-Corner-Modell bewährt sich bereits heute bei einer Vielzahl von Datenaustauschbeziehungen in der öffentlichen Verwaltung. Auch die EU-Kommission hat sich für die Umsetzung der elektronischen Rechnung auf EU-Ebene für das gleiche Modell entschieden. Dieses Modell kann weiter ausgebaut werden. Damit besteht eine Lösung, die es erlaubt, das registerübergreifende Identitätsmanagement möglichst auf vorhandenen Strukturen aufzubauen und zugleich die heutige dezentrale Registerstruktur zu erhalten. Es gibt derzeit unterschiedliche Verwaltungsbereiche mit bereichsübergreifenden Datenübermittlungen, die die Steuer-Identifikationsnummer bereits heute enthalten. Die Datenübermittlung zwischen zwei Behörden aus unterschiedlichen Fachbereichen - für die eine gesetzliche Rechtsgrundlage bestehen muss - erfolgt nicht direkt, sondern über „dritte Stellen“. Diese dritten Stellen müssen nach dem 4-Corner-Modell öffentliche Stellen im Sinne des § 2 BDSG sein. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Es wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen, wodurch die dritten Stellen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des Nachrichteninhalts

(„doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, insbesondere prüfen sie die Identität der Kommunikationspartner. Jede verwaltungsbereichsübergreifende Datenübermittlung soll durch eine dritte Stelle als Vermittlungsdienst oder Verzeichnisdienst unter Angabe der Kommunikationspartner und des Zwecks vermittelt werden. Diese versorgt die Transporteure mit den für den Transport erforderlichen Angaben. Eine Vermittlung wird so nur dann möglich, wenn zuvor für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner ein Eintrag im Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst besteht. Datenübermittlungen, für die keine Rechtsgrundlage besteht, oder bei denen die Angaben zu Sender, Empfänger und Zweck nicht zueinander passen, können wegen des fehlenden Eintrags eines Dienstes nicht vermittelt werden. Einträge in den Verzeichnis- bzw. Vermittlungsdienst sollen nur durch öffentliche Stellen in einem offengelegten, transparenten Prozess erfolgen können. Dabei sollen offene Standards verwendet werden, das heißt, dass alle zur Infrastruktur gehörenden Komponenten in einem offenen, von der öffentlichen Verwaltung kontrollierten Prozess betrieben und weiterentwickelt werden sollen. Das so beschriebene 4-Corner-Modell mit einem zentralen Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) wird gegenwärtig hauptsächlich für länderübergreifende Datenübermittlungen der Innenverwaltungen eingesetzt. Das Verbindungsnetz ist für den ebenenübergreifenden elektronischen Datenaustausch zu nutzen.

Die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer für das registerübergreifende Identitätsmanagement folgt dabei nicht nur Kostengesichtspunkten und Nützlichkeitsabwägungen, sondern vornehmlich auch datenschutzrechtlichen Erwägungen, da mit der Steuer-Identifikationsnummer bereits ein staatlich verwendetes Ordnungsmerkmal vorhanden ist, dessen Konformität im Rahmen der bisherigen Verwendung für ausschließlich steuerliche Zwecke mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstiges Verfassungsrecht höchstrichterlich bestätigt worden ist (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Januar 2012, Az. II R 49/10 und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2016, Az. 1 BvR 2533/13). Es darf zwar bisher nur für steuerliche Zwecke verwendet werden, dies allerdings in allen damit befassten Verwaltungsbereichen. Dadurch ist die Steuer-Identifikationsnummer schon heute Bestandteil mehrerer Register und Datenübermittlungen. Ihre sichere und datenschutzkonforme Verwendung als Identifikationsnummer ist seit über zehn Jahren für steuerliche Zwecke erprobt und bewährt.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung)

Artikel 1 enthält als Kern des Gesetzentwurfs das Stammgesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung, mit welchem die Rechtsgrundlagen zur Einführung und Nutzung einer Identifikationsnummer in den Verwaltungsregistern geschaffen werden und welches die Aktualität, Qualität und Konsistenz der Daten einer natürlichen Person mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal sicherstellt.

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Die Vorschrift regelt als Zielbestimmung die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal in den Registern der Verwaltung in Bund und Länder.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in alle Register von Bund und Ländern, die in der Anlage zu diesem Gesetz gelistet sind, einzuführen ist. Dabei dient die Identifikationsnummer während der Einführungsphase (Roll-out) und danach im laufenden Betrieb des registerübergreifenden Identitätsmanagements in diesen Fachregistern als zusätzliches Ordnungsmerkmal. Ohne eine Verwendung der Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal wäre das Ziel eines registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht erreichbar.

Die folgenden Nummern definieren die einzelnen verfolgten Ziele, die durch die Einführung der Identifikationsnummer erreicht werden sollen.

Zu Nummer 1

Maßgeblich soll die Identifikationsnummer dazu dienen, die Daten betroffener Personen anhand der in § 4 Absatz 2 genannten Basisdaten in der digitalen Kommunikation eindeutig zuzuordnen.

Zu Nummer 2

Auf der Basis der in den Verwaltungsregistern übergreifend geführten Identifikationsnummer kann die Datenqualität in den Registern verbessert werden: Die zu einer Person in den öffentlichen Stellen auf gesetzlicher Grundlage verarbeiteten Daten können stets aktuell sowie in hoher Qualität und Konsistenz gehalten werden. Der Abruf verlässlicher Registerdaten verringert zudem Zeitaufwände in der Verwaltung und reduziert Fehlerquellen (z.B. Transkriptionsfehler).

Perspektivisch sollen entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO gezielt nur jene Fachdaten in den Registern vorgehalten werden, die für einen konkreten Verwaltungszweck zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt werden. Daten, die aus dem Fachverfahren heraus nicht aktualisiert werden können, sondern aus anderen Quellregistern erhoben werden, sollen möglichst nicht doppelt vorgehalten werden. Über eine Verknüpfung der in den Fachregistern vorgehaltenen Datensätze mit der Identifikationsnummer können die Daten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aktuell benötigt werden, gesichert bereitgestellt werden.

Zu Nummer 3

Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. Nr. L 295 S. 1) verpflichtet im dort geregelten Umfang die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Grundsatzes der nur einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip), wonach in der Verwaltung bereits vorliegende Standardinformationen (Nachweise) im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden. Dies kann nur mit einer sicheren und zweifelsfreien Identifikation über ein einheitliches Ordnungsmerkmal, der Identifikationsnummer, über alle Verwaltungsregister hinweg gelingen.

Zu § 2 (Aufgaben registerführender Stellen)

Die Regelung bestimmt die einzelnen Pflichten der für die Zwecke dieses Gesetzes als registerführende Stellen bezeichneten öffentlichen Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach der Anlage zu diesem Gesetz führen. Liegt für eine natürliche Person keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung vor und ist eine solche auch nicht zu vergeben, bleibt das entsprechende Datenfeld leer, eine Speicherung kann nicht erfolgen.

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält die zeitliche Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Stammgesetzes als zusätzliche Datenkategorie zu speichern ist und bestimmt hierfür Aufgaben für die Verwaltung in Bund und Ländern. Ohne eine verpflichtende Aufnahme der Identifikationsnummer in die maßgeblichen Register könnten die in § 1 enthaltenen Zwecke nicht erreicht werden. Für den Roll-out der Identifikationsnummer in die Register gilt § 6 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Die Basisdaten in den Registern von Bund und Ländern sollen im Rahmen einer Qualitätssicherung nach der Zuspäicherung der Identifikationsnummer vereinheitlicht und durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten ersetzt werden. Eine Erweiterung der in den jeweiligen Registern von Bund und Ländern gespeicherten Basisdaten ist damit nicht verbunden; ersetzt werden jeweils nur die Basisdaten in den Datenkategorien, die aus fachlichen Gründen bereits im Register vorgesehen sind. Bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern werden nicht eingeschränkt (vgl. § 14). Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden. Im Übrigen wird zur technischen Struktur auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Es ist sicherzustellen, dass die Daten in den angeschlossenen Fachregistern im Verhältnis zum Bundeszentralamt für Steuern aktuell zu halten sind. Ein konkreter Synchronisationsmechanismus oder -intervall wird von Gesetzes wegen nicht vorgegeben. Dies ist der operativen Arbeit von registerführenden Stellen und Registermodernisierungsbehörde überlassen. In welchen zeitlichen Abständen eine Synchronisation erfolgen soll, richtet sich nach den unterschiedlichen Bedarfen der Register. Allerdings muss im Ergebnis gewährleistet sein, dass die registerführenden Stellen jeweils mit aktuellen Datensätzen arbeiten. Das Speichern weiterer erforderlicher Daten bspw. eine temporär aktuellere Anschrift bleibt hiervon unberührt.

Besondere Regelungen über die Berichtigung von Daten bleiben unberührt (bspw. §§ 47, 48 PStG).

Zu Nummer 3

Um die Einrichtung und den Betrieb eines Datencockpits zu ermöglichen (siehe dazu Artikel 2 dieses Gesetzes), bedarf es der Mitwirkung der registerführenden Stellen.

Zu § 3 (Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde)

Die Regelung bestimmt, dass als Registermodernisierungsbehörde das Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Die zur Gewährleistung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit der flächendeckenden Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verbundenen Aufgaben sind klassischerweise solche der Innenverwaltung, da die Klärung der Identität, die Erhebung der Basisdaten einer natürlichen Person sowie der Abgleich von Personendatensätzen originär in der Innenverwaltung geschieht (z.B. bei den Meldebehörden, Standesämtern und Ausländerbehörden).

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die einzelnen Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde.

Zu Nummer 1

Die Übersicht über bestehende Register (Registerlandkarte) soll einen erleichterten Überblick über bestehende Register und deren Entwicklung erlauben. Sie kann damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für spätere (gesetzliche und untergesetzliche) Vorhaben im Bereich der Registermodernisierung sein, z.B. im Hinblick auf mögliche Synergieeffekte und potentielle Rationalisierungsoptionen. Operativ bleiben für die Datenqualität der jeweiligen Fachregister die zuständigen registerführenden Stellen verantwortlich.

Zu Nummer 2

Die Aufgabe der Registermodernisierungsbehörde ist insbesondere die Übermittlung von Basisdaten an registerführende Stellen und öffentliche Stellen nach § 6.

Zu Nummer 3

Daneben obliegt der Registermodernisierungsbehörde eine übergeordnete Verantwortlichkeit für die Registermodernisierung als solche als eine Summe von vielen IT-Projekten. Der Registermodernisierungsbehörde werden insoweit auch die Aufgaben übertragen, die zahlreichen einzelnen IT-Projekte der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer in die Fachregister sowie die registerübergreifende Sicherung der Datenqualität übergeordnet zu steuern.

Zu Absatz 2

Für die Aufgabenerfüllung der Registermodernisierungsbehörde wird keine neue Datenbank errichtet oder betrieben, sondern gemäß § 3 Absatz 2 von der Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung über das Verbindungsnetz gemäß § 3 des IT-Netzgesetzes zum Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut und betrieben. Die Datenübermittlung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und Absatz 11 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steuerdaten-Abrufverordnung. Technisch liegen die Basisdaten damit (weiterhin) beim Bundeszentralamt für Steuern, welches dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung (lesender Zugriff) zur Verfügung stellt. Einer gesonderten Vorschrift zur Übermittlung von Daten dritter Stellen an die Registermodernisierungsbehörde bedarf es deshalb ebenfalls nicht: Die Datenübermittlung erfolgt bei allen im Inland wohnenden Personen wie bereits jetzt durch die Meldebehörde, ansonsten durch die zuständige Verwaltungsbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses stellt der Registermodernisierungsbehörde einen Ausschnitt der für das registerübergreifende Identitätsmanagement erforderlichen Basisdaten bereit, wohingegen die lediglich für die Finanzverwaltung relevanten Daten nicht an die Registermodernisierungsbehörde übermittelt werden (Wirtschafts-Identifikationsnummern und zuständige Finanzbehörden). In der ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern werden zudem bereits heute keine Daten verarbeitet, die Rückschlüsse auf die Steuern der einzelnen in der Datenbank gespeicherten Person zulassen (siehe § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Die technische Nutzung der Steuer-Identifikationsnummerndatenbank dient auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO), da hierdurch für die Erfüllung der neuen Aufgabe des registerübergreifenden Identitätsmanagements keine neue Datenbank errichtet werden muss. Bereits jetzt werden die meisten für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung gespeichert.

Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt Daten lediglich an öffentliche Stellen im Sinne des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Datenübermittlung von der Registermodernisierungsbehörde an nichtöffentliche Stellen findet generell nicht statt.

Die nähere Bestimmung der Datenübermittlung mit dem Bundeszentralamt für Steuern ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorbehalten.

Zu § 4 (Zu einer Person gespeicherte Daten)

Die Vorschrift bestimmt, wann und in welchem Umfang Basisdaten von einer natürlichen Person gespeichert werden, die dem Qualitätssicherungsprozess unterliegen und später dazu dienen sollen, redundante Basisdatenbestände in den einzelnen Fachregistern abzubauen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt einerseits, wann der Datenkranz nach § 4 Absatz 2 zu einer natürlichen Person beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, nämlich dann, wenn sie bereits jetzt eine Steuer-Identifikationsnummer besitzt. Hiermit korreliert eine Ergänzung in

§ 139a der Abgabenordnung (Artikel 3 Nummer 1), wonach bei jeder (sonstigen) natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt, eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll. Juristische Personen sind generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Das Bundeszentralamt für Steuern speichert künftig drei zusätzliche Datenfelder (Staatsangehörigkeit, letzter Verwaltungskontakt und Validität der Daten) als Annex für außersteuerliche Zwecke.

Mit der Regelung ist weder eine doppelte Speicherverpflichtung bei solchen natürlichen Personen verbunden, die bereits in der Identifikationsnummern-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind, noch wird das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet eine zusätzliche Datenbank nur für die Zwecke der Registermodernisierung aufzubauen. Vielmehr soll die bestehende Datenbank für die Zwecke der Registermodernisierung genutzt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt den zu einer natürlichen Person als Basisdaten gespeicherten Datenkranz, welcher der Identifizierung einer betroffenen Person dient. Der Datenkranz richtet sich nach dem bisher beim Bundeszentralamt für Steuern derzeit vorhandenen Datenkranz (§ 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Zentrales Basisdatum ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Nummer 1). Es folgen die weiteren Basisdaten einer Person (Nummern 2 - 12), die dem Zwecke einer Identifizierung dienen und zum größten Teil bereits heute in dem Datenbestand des § 139b der Abgabenordnung enthalten sind (Änderung der Abgabenordnung erfolgt mit Artikel 3).

Näheres zum technischen Format der gespeicherten Basisdaten kann in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

Zu Nummer 8

Anders als heute im Bereich der Finanzverwaltung ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch die Staatsangehörigkeit einer Person ein notwendiges Basisdatum für die Identifizierung einer natürlichen Person und die Qualitätssicherung der verarbeiteten Daten. Während die Finanzverwaltung die Staatsangehörigkeit(en) der steuerpflichtigen Person für ihre Zwecke nicht benötigt, ist für die Innenverwaltung und andere Bereiche die Staatsangehörigkeit einer Person in zahlreichen Verwaltungskontexten relevant und gehört daher zu den Basisdaten. Für die Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere für eine Dublettenprüfung, wird das Datenfeld „Staatangehörigkeit“ ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Indirekt unterstützt damit die Verarbeitung dieses Datums auch die Vorbereitung des registerbasierten Zensus.

Zu Absatz 3

Näheres zum technischen Format dieser Daten kann ebenfalls in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Das Basisdatum des letzten Verwaltungskontakts (Absatz 3 Nummer 2) ist nicht zur Identifizierung erforderlich, sondern dient der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Dabei bezieht sich das Datum auf einen Verwaltungskontakt, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens entstanden ist. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts enthält nur Monat und Jahr, nicht aber den genauen Tag des letzten Kontakts mit der Ver-

waltung. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts dient im Sinne eines „Lebenszeichens“ sowohl der Qualitätssicherung der Daten als auch der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Die Qualität der im Register gespeicherten Basisdaten hängt nicht nur von der Arbeitsweise in den zuliefernden Behörden, sondern auch von der Mitwirkung der Bürger ab. Durch wechselnde Lebenslagen sind deren Daten ständig von Veränderungen betroffen. Das Datenfeld des letzten Verwaltungskontakts soll dabei „eingeschaltet“ werden, wenn für eine betroffene Person ein Verwaltungskontakt bestanden hat, so dass hieraus Rückschlüsse für die Aktualität der Daten gezogen werden können. Datensätze, zu denen es über lange Zeiträume keinen Verwaltungskontakt gibt, können zudem bei Qualitätssicherungsmaßnahmen gezielt daraufhin geprüft werden, ob es sich möglicherweise um eine Dublette handelt. Der hiermit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ist als gering einzuschätzen, da dieser Speichersachverhalt lediglich als Wahrheitswert und damit als ungenaue Datumsangabe definiert ist. Das Datum lässt auch von sich heraus keine Rückschlüsse darauf zu, zu welcher Stelle der Verwaltungskontakt bestanden hat; dies ließe sich nur den Protokolldaten entnehmen, die jedoch nach § 9 Absatz 2 nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle und zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte verwandt werden dürfen.

Näheres zur Datenerhebung und -übermittlung regelt § 4 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Die Validitätswerte der Daten beziehen sich auf die Basisdaten und meinen die Verlässlichkeit, mit der die Übereinstimmung eines Personenbasisdatensatzes mit der wahren Identität der Person auf Basis vorgelegter und geprüfter Identitätsdokumente angenommen werden kann. Hierbei handelt es sich somit um ein rein auf Identitätsdokumente bezogenes Datum.

Näheres zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern sowie zur Ausgestaltung regelt Absatz 5.

Zu Absatz 4

Da das Datum des letzten Verwaltungskontakts (wie die übrigen Basisdaten) physisch beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, um dort zentral vorgehalten zu werden (§ 4 Absatz 1), bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ausgangspunkt für die Datenabrufe sind Verwaltungskontakte bei gesetzlich bestimmten Registern. Die Festlegung der Register und der relevanten Übermittlungsanlässe erfolgt nach Maßgabe von Fachgesetzen. Die Übermittlungen erfolgen automatisiert.

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung der Validitätswerte der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Hierbei werden die schon vorhandenen Übermittlungsbeziehungen zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern genutzt.

Die Ermittlung des Validitätswerts der Basisdaten soll auf Basis der im Melderegister gespeicherten Hinweise auf die der Erfassung des jeweiligen Attributwertes zu Grunde liegenden Nachweise erfolgen (Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit nach § 3 BMG). Die Hinweise dienen der Identifizierung des Nachweises und werden bei dessen Vorlage im Rahmen der Eintragung im Melderegister erfasst. Zur Darstellung der Validität werden dabei die in der Regelung vorhandenen Gruppen gebildet: Gruppe 1 soll demnach für Personen gelten, bei denen für alle in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 2 soll für Personen gelten, bei denen für einige der in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 3 soll für Personen gelten, bei denen für keine der in die Validierung einbezogenen

Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Sind alle Hinweisattribute gefüllt, erfolgt die Zuordnung zu Gruppe 1, sind nur einige Hinweisattribute gefüllt, gilt Gruppe 2 und liegt kein Hinweisattribut vor, wird Gruppe 3 zugeordnet.

Die Angabe des Validitätswerts soll Datenempfänger bei der Entscheidung unterstützen, ob eine anstehende Verwaltungsleistung auf Basis der vorliegenden Angaben erbracht werden kann oder die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich ist. Dabei wird je nach der anstehenden Verwaltungsleistung zu differenzieren sein. Maßgeblich sind insofern die jeweils geltenden fachrechtlichen Anforderungen. Unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BMG können Meldebehörden auf Anforderung öffentlichen Stellen die dort genannten Hinweise übermitteln, so dass diese in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können.

Durch die elektronische zentrale Verfügbarkeit des Datums wird zusätzlich eine Voraussetzung für medienbruchfreies Verwaltungshandeln geschaffen. Die Hinweise selbst werden dabei bei der Registermodernisierungsbehörde nicht gespeichert und können nur u.a. aus dem Melderegister abgerufen werden.

Soweit eine Person nicht im Inland gemeldet ist (§§ 17 oder 28 des Bundesmeldegesetzes), findet die Vorschrift keine Anwendung.

Zu § 5 (Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer)

Die Vorschrift regelt Zweck und Vergabe des für das registerübergreifende Identitätsmanagement zentralen Datums der Identifikationsnummer.

Zu Absatz 1

Die Identifikationsnummer wird einer datenschutzrechtlichen Zweckbestimmung unterworfen.

Entsprechend den Gesamtzwecken des Stammgesetzes darf die Identifikationsnummer ausschließlich zum einen für die Zuordnung der Datensätze zu einer Person verwendet werden. Zum anderen kann sie für den Abgleich von Datensätzen einer Person, die den Datenkategorien in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, in verschiedenen Registern untereinander verwendet werden. Es handelt sich also um einen Abgleich der Basisdaten oder Stammdaten einer Person zwischen verschiedenen Registern, um die Datenqualität zu erhöhen. Dieser Abgleich bedarf einer spezialgesetzlichen Ermächtigung. Hiermit sollen unter anderem bereits bestehende spezialgesetzliche Datenabgleiche (z.B. § 90b des Aufenthaltsgesetzes) weiter durchgeführt werden können.

Andere fachrechtliche Zweckbestimmungen außerhalb des Identifikationsnummerngesetzes (insbesondere im Bereich des Steuerrechts) bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Vergabe der Identifikationsnummer bei der erstmaligen Speicherung einer natürlichen Person entsprechend der bereits heute maßgeblichen Regelungen von § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummerverordnung. Es erfolgt daher keine doppelte Nummernvergabe für eine Person beim Bundeszentralamt für Steuern.

Zur Vermeidung einer Profilbildung darf die Identifikationsnummer selbst keine Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten einer natürlichen Person zulassen (keine sprechende Identifikationsnummer). Dem trägt § 1 der Steueridentifikationsnummerverordnung bereits heute insofern Rechnung, als dass die elfstellige Identifikationsnummer keine besondere Zusammensetzung aufweist, die nähere Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten der betroffenen Person zuließe.

Zu Absatz 3

Bei fehlerhaften Angaben der Identifikationsnummer darf zum Schutze der betroffenen Person keine weitere Datenverarbeitung erfolgen. Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei Übermittlungen an sie und bei Abrufen der Basisdaten von ihr keine weitere Datenverarbeitung erfolgt. In solchen Fällen greifen qualitätssichernde Maßnahmen nach § 10.

Zu § 6 (Automatisierter Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde)

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde sowie den Abruf der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 durch registerführende Stellen (Absatz 1) sowie durch öffentliche Stellen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Dabei werden über die in § 3 beschriebene Architektur durch die Registermodernisierungsbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 abgerufen und den jeweiligen Stellen zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 regelt Absatz 1 die Befugnis zum Roll-out der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in die gemäß § 1 in Verbindung mit der Anlage angeschlossenen Fachregister. Dies gilt nicht, soweit die Fachregister die Identifikationsnummer im Wege einer Datenübermittlung durch die Meldebehörden erhalten (siehe Artikel 4). Die Entscheidung, ob der Roll-out über die Registermodernisierungsbehörde oder die Meldebehörden erfolgt, ist nach Kosten-Nutzen Gesichtspunkten von den beteiligten öffentlichen Stellen im Rahmen der Roll-out-Planung zu entscheiden. Zum Zwecke des Abgleichs dürfen registerführende Stellen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde oder den Meldebehörden abrufen und auf sonstige Weise verarbeiten. Hierdurch wird die Aufgabenerfüllung der registerführenden Stellen nach § 2 Nummer 2 in der Roll-out-Phase der Identifikationsnummer sowie die laufende Aktualisierung abgesichert und die Datenqualität verbessert.

Zu Absatz 2

Zur Erreichung der Zwecke nach § 1 enthält Absatz 2 die Befugnis zum Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde durch diejenigen öffentlichen Stellen, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen oder an diesen mitwirken. Maßgeblich ist, dass es sich um einen Datenverarbeitungsprozess handelt, bei dem eine Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz erbracht werden könnte, ungeachtet ob der Leistungsantrag analog oder digital gestellt worden ist.

Die Formulierung als Soll-Vorschrift (intendiertes Ermessen) dient der Datenqualität. Durch eine regelmäßige Nutzung des aktuellen Basisdatensatzes können etwaige Unrichtigkeiten in den Datensätzen erkannt und (auch im Interesse der betroffenen Person) bereinigt werden. Es wird so auch sichergestellt, dass öffentliche Stellen mit qualitätsgesicherten Basisdaten arbeiten. Außerdem wird der Lebenszeichenansatz gestärkt. Von einem Datenabruf kann abgesehen werden, soweit aus offensichtlichen Gründen davon auszugehen ist, dass die betroffene Person noch nicht registriert worden ist.

Für die weitere Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach erfolgtem Datenabruf zum Zwecke des mit dem Stammgesetz verfolgten registerübergreifenden Identitätsmanagements enthält das neue Stammgesetz hingegen keine Ermächtigungsgrundlage. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in den für die jeweiligen öffentlichen Stellen geltenden Fachgesetzen entweder bereits jetzt schon vorhanden, werden mit den nachfolgenden Artikeln geschaffen oder müssen mit späteren Rechtsänderungen geschaffen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt das „Wie“ des Datenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde klar.

Entsprechend dem bereits derzeit etablierten maschinellen Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern kann der Datenabruf über die Registermodernisierungsbehörde auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen: 1. mit dem Familiennamen, dem Wohnort, der Postleitzahl und dem Geburtsdatum oder 2. mit der Identifikationsnummer und mindestens dem Geburtsdatum für den Abruf von Basisdaten durch die öffentliche Stelle zur Weiterverarbeitung der Daten in Verwaltungsverfahren oder für die Speicherung in den Fachregistern. Wohnort und Postleitzahl sind Bestandteile der gegenwärtigen oder zuletzt bekannten Anschrift, welche zu den Basisdaten zählt (§ 4 Absatz 2 Nummer 9).

Die Daten dürfen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils nur abgerufen werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich sind. Insoweit werden dieselben Maßstäbe angelegt wie bei § 34 BMG für die Übermittlung von Meldedaten an andere öffentliche Stellen. Die Verwendung der Daten durch die abrufende Stelle unterliegt der datenschutzrechtlichen Zweckbindung nach § 5 Absatz 1. Dies bedeutet zugleich, dass nur diejenigen Daten aus dem Basisdatensatz abgerufen werden dürfen, die die abrufende Stelle auch auf Basis der für sie geltenden Ermächtigungsgrundlagen rechtmäßig verarbeiten darf.

Soweit es die Einführungsphase der Identifikationsnummer und Fälle der erstmaligen Erfassung einer natürlichen Person in einem Register angeht, dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 12 durchführen. In diesen Fällen werden die Identifikationsnummer und - soweit erforderlich - die restlichen Basisdaten übermittelt.

Im Übrigen dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 12 durchführen. Dafür muss mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum übermittelt werden. In diesen Fällen werden - soweit erforderlich - die restlichen Basisdaten übermittelt.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung des Abrufs im konkreten Einzelfall trägt die jeweilige abrufende öffentliche Stelle. Maßgeblich ist hier die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 der DSGVO, was insbesondere die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, aber auch auf Basis datenschutzrechtlicher Einwilligungen im Rahmen des digitalen Angebots von Verwaltungsleistungen auf Basis des Onlinezugangsgesetzes umfasst. Die Befugnis zum Datenabruf erstreckt sich auf die öffentliche Stelle als solche und nicht auf konkrete Einzelpersonen.

Zu Absatz 4

Soweit aufgrund eines Abrufersuchens eine eindeutige Identifizierung einer im Register gespeicherten Person nicht möglich ist, wird dies der abrufenden Stelle mitgeteilt. Eine Übermittlung von Datensätzen erfolgt in diesen Fällen nicht.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Formulierung in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung wird die Fortgeltung von Auskunftssperren auch beim Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde angeordnet.

Zu § 7 (Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen)

Zu Absatz 1

Für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ist ein standardisiertes Austauschformat für die Datenübermittlung mit der Registermodernisierungsbehörde notwendig. Die Regelung bestimmt daher, dass Abrufersuchen sowie Antworten der Registermodernisierungsbehörde standardisiert vorzunehmen sind.

Näheres ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 vorbehalten.

Zu Absatz 2

Hier werden die näheren Anforderungen des 4-Corner-Modells bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen beschrieben. Dabei wird die Gesamtheit der Verwaltung in Bereiche unterteilt und für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestimmt, dass diese nur unter Einschaltung dritter Stellen erfolgen dürfen.

Bei bereichsübergreifenden Datenübermittlungen wird eine zusätzliche Sicherung verlangt, indem Daten nicht direkt zwischen den Kommunikationspartnern ausgetauscht werden dürfen, sondern nur unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, die kontrollieren, ob eine Behörde abstrakt berechtigt ist, der anderen zu dem angegebenen Zweck die jeweiligen Daten zu übermitteln. Liegt eine Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, wird die Datenübermittlung unterbunden und dieser Vorgang protokolliert. Liegt die Übermittlungsberechtigung hingegen abstrakt vor, wird die Datenübermittlung zugelassen und protokolliert. So soll das Risiko verringert werden, dass über verschiedene Verwaltungsbereiche hinweg unzulässigerweise Daten zu einem Persönlichkeitsprofil zusammengeführt werden. Entsprechend diesem Zweck sind die Bereiche so zu bilden, dass das Risiko, bezogen auf die einzelne Person ein „Gesamtbild der Persönlichkeit“ durch Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs zu erstellen, begrenzt wird. Die Bereiche werden daher so abgegrenzt, dass verschiedene Lebensbereiche einer Person unterschiedlichen Sektoren zugeordnet werden können. Die Abgrenzung kann beispielsweise wie folgt vorgesehen werden: Inneres, Justiz, Wirtschaft und Finanzen, Arbeit und Soziales, Gesundheit, Statistik. Um eine hinreichende Differenzierbarkeit zu erreichen, soll es mindestens sechs Bereiche geben. Bei der Abgrenzung, ob eine Behörde bzw. ein Register dem einen oder anderen Bereich zugehört, kann die Enge des fachlichen Bezugs und die technische Anbindung an einen Bereich (z.B. Nutzung bestimmter Fach- und Kommunikationsstandards) herangezogen werden. Die Festlegung muss insbesondere für die bundesgesetzlich geregelten Register bundeseinheitlich erfolgen, um zu vermeiden, dass die Kommunikation zwischen Registern beeinträchtigt wird.

Zahl und Abgrenzung der Bereiche ist durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 festzulegen.

Soweit bereichsübergreifende Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgen, müssen diese über Vermittlungsstellen laufen. Gemeint sind damit dritte öffentliche Stellen. Diese stellen die Transportinfrastruktur zur Verfügung und haben zugleich eine „Wächterfunktion“. Sie prüfen abstrakt die Berechtigung zu der Datenübermittlung und verringern dadurch das Risiko, dass unbefugte Datenübermittlungen vorgenommen werden. Der Begriff der öffentlichen Stelle knüpft an § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes an. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Liegt abstrakt eine Übermittlungsberechtigung auf Seiten des Senders oder des Empfängers einer zu übermittelnden Datenübermittlung nicht vor, so erfolgt keine Datenübermittlung. Die Vermittlungsstellen müssen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des eigentlichen Nachrichteninhalts („doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, was die Gefahr einer Profilbil-

dung verringert. Die dritten Stellen prüfen, ob es für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner einen entsprechenden Eintrag in einem Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst (z.B. DVDV) gibt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche müssen dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen. Mit der Formulierung wird bewusst auf die Festlegung eines konkreten technischen Standards verzichtet, um die jeweiligen Anforderungen flexibel, technikneutral und zukunftsorientiert zu halten. Gemeint ist im Zusammenhang mit der Datensicherheit der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz von informationstechnischen Systemen gesichert erscheinen lässt.

Bei Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs gelten die auch heute schon vorgesehenen Vorkehrungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit weiter. Bestehende rechtmäßige und datenschutzkonforme Kommunikationsstrukturen zwischen Behörden bleiben wie bisher bestehen, um unnötige Umsetzungsaufwände zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere routinemäßige Datenübermittlungen innerhalb eines Verwaltungsbereichs.

Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 vorbehalten.

Die bereits bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Verwaltungsbereichen bleibt unberührt (z.B. DVDV im Bereich der Innenverwaltung). Das Verfahren kann zudem auch für Datenübermittlungen innerhalb von Verwaltungsbereichen genutzt werden, wenn es z.B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln. Insofern wird auf die Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 3

Für Gemeinde und Gemeindeverbände soll die Verpflichtung zur Übermittlung im 4-Corner-Modell nach Absatz 2 bei innerkommunalen Datenübermittlungen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Stammgesetzes greifen, um den Kommunen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, um die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen zu können.

Zu § 8 (Befugnisse und Verantwortlichkeiten)

Voraussetzung für Datenabrufe einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde (§ 6) ist, dass diese öffentliche Stelle zum Datenabruf in dem jeweiligen Umfang berechtigt ist. Die Vorschrift formuliert die Voraussetzungen dieser Befugnis und stellt deren tatsächliches Vorliegen beim Datenabruf im Vorhinein sicher (nachträgliche Kontrolle erfolgt nach § 9). Die Regelung dient damit maßgeblich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Zu Absatz 1

Die Regelung legt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des einzelnen Abrufs von Basisdaten in die Verantwortung der abrufenden Stelle. Dies ist nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutzgrund-Verordnung zulässig, da die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das Gesetz vorgegeben sind bzw. im Wege der Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die Pflichten der Registermodernisierungsbehörde und der abrufenden öffentlichen Stellen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese müssen sich auf den Registerbetrieb (Satz 1) als auch auf den Datenabruf durch öffentliche Stellen (Satz 2) richten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift formuliert, dass die Registermodernisierungsbehörde automatisiert die Identität der abrufenden Stelle anhand sicherer Authentifizierungen prüfen muss. Technisch muss sichergestellt sein, dass keine Zweifel über die abrufende Stelle bestehen. Bestehen Zweifel an der abrufenden Stelle, erfolgt keine Datenübermittlung.

Näheres ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 vorbehalten.

Zu Absatz 4

In die Verantwortung der Registermodernisierungsbehörde gelegt ist die Pflicht zu datenschutzrechtlichen Stichprobenverfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenabrufe.

Ein Berechtigungskonzept (sog. Rechte-Rollen-Konzept) der abrufenden Stelle ist bei der abrufenden Stelle selbst vorzusehen und mit dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz abzustimmen. Hiermit wird der Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 38 und 39 der DSGVO Rechnung getragen, welcher vornehmlich eine beratende Funktion für die datenverarbeitende Stelle hat.

Zu § 9 (Protokollierung)

Die Vorschrift regelt die Protokollierung der Datenübermittlungen und Datenabrufersuchen unter Nutzung der Identifikationsnummer und dient damit maßgeblich der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit des einzelnen Datenabruf(versuchs) im Nachhinein (Kontrolle im Vorfeld erfolgt nach § 8) sowie der Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

Zur Verwirklichung u.a. des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO, welcher sich auch auf Maßnahmen der IT-Sicherheit und die technische Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung bezieht, soll eine umfassende Protokollierung mit Analysefunktion erfolgen. Dies dient Datenschutzkontrollen sowie der Steuerung der Zugriffe auf die Verwaltungsregister durch ein sicheres Zugriffsmanagement, das Daten vor dem Zugriff ohne entsprechende Berechtigung schützt.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zu protokollieren sind und legt die Art und Weise der Protokollierung fest. Dies betrifft insbesondere auch die Datenübermittlungen durch die Meldebehörden (siehe Artikel 4).

Die Maßgabe, dass die Protokolle die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützen, soll ermöglichen, aus den Protokolldaten vereinfacht Hinweise auf die ggf. missbräuchliche Durchführung von Datenabrufen ablesen oder Protokolldaten automatisiert auslesen zu können. Damit kann beispielsweise ein Fall gehäufte Abrufe von Registern nach bestimmten, mit der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht in Zusammenhang stehenden Ereignissen erkannt werden. Dies dient der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenabrufe und des Zugriffsmanagements.

Durch die Vorschrift umfasst sind prinzipiell alle Datenübermittlungen durch eine öffentliche Stelle unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die von der Registermodernisierungsbehörde abgerufen wird.

Der Umfang der Protokolldaten ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO.

Zu Absatz 2

Die Regelung begrenzt die Verwendung der Protokolldaten einzig auf die datenschutzrechtliche Prüfung (durch die Registermodernisierungsbehörde selbst oder die Datenschutz-Aufsichtsbehörde) sowie die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person (nach Artikeln 13 ff. der DSGVO). Eine Verwendung der Protokolldaten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Zu Absatz 3

Die Regelung begrenzt die Aufbewahrungsdauer der Protokollierungsaufzeichnungen auf zwei Jahre.

Satz 3 dient dem Gleichlauf mit fachspezifischen Protokollierungsvorschriften und stellt ein einheitliches Löschmoratorium sicher.

Zu § 10 (Qualitätssicherung)

Die Vorschrift regelt die Pflichten zur Gewährleistung einer hohen Qualität der nach dem neuen Stammgesetz verarbeiteten Daten. Mittelbar trägt die Vorschrift damit auch zum Schutz personenbezogener Daten bei, da die Berichtigung falscher personenbezogener Daten ein datenschutzrechtliches Betroffenenrecht nach Artikel 16 der DSGVO ist.

Soweit das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesverwaltungsamt über § 3 Absatz 2 eine dauerhafte technische Verbindung eingehen, werden Maßnahmen der Qualitätssicherung, die Auswirkungen auf beide Behörden haben können, von beiden Behörden im Benehmen miteinander vorgenommen.

Zu Absatz 1

Die Regelung benennt als verantwortliche Stelle für die Qualitätssicherung der nach § 4 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten das Bundeszentralamt für Steuern, bei dem diese Daten technisch gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Die Registermodernisierungsbehörde ist demgegenüber für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Die Regelung benennt hierzu die konkreten Pflichten. Die koordinierende Rolle der Registermodernisierungsbehörde bezieht sich auf die angeschlossenen Fachregister aus der Anlage zum neuen Stammgesetz. Hiermit verbunden ist kein Weisungsrecht gegenüber den registerführenden Stellen.

Zu Absatz 3

Da die verarbeiteten Basisdaten nicht durch die Registermodernisierungsbehörde selbst erhoben, sondern nur von anderen Stellen empfangen und weiterübermittelt werden, kann eine Korrektur des Datums nur durch diejenige Behörde erfolgen, welche für dieses Datum fachlich zuständig ist. Diese Zuständigkeit, die sich je nach Datum unterscheidet, wird in den nachfolgenden Nummern konkretisiert. In manchen Fällen gibt es keine inländische Stelle, die mit Wirkung gegenüber Dritten verbindlich festlegen kann, ob ein bestimmtes Datum richtig ist. In diesen Fällen wird ein nicht weiter aufklärbarer Konflikt in der Weise

gelöst, dass das Datum so gespeichert wird, wie es die Stelle erfasst hat, die die Daten an die ID-Nummer-Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern übermittelt hat. Dies ist bei im Inland wohnenden Personen die Meldebehörde (Nummer 3), andernfalls die Behörde, die aus Anlass eines Verwaltungskontakts einer im Ausland ansässigen Person die Vergabe der ID-Nummer veranlasst hat (Nummer 4).

Zu Absatz 4

Soweit einer öffentlichen Stelle konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Basisdaten bekannt werden, ist nach Satz 1 die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Registermodernisierungsbehörde prüft die Informationen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, soweit dem die Aufgabenerfüllung der jeweiligen öffentlichen Stelle entgegensteht (z.B. aus Geheimschutzgründen).

Nach Prüfung durch die Registermodernisierungsbehörde wird das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis informiert; die öffentliche Stelle wendet sich im Rahmen des registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ferner wird klargestellt, dass die bereits etablierten Qualitätssicherungsprozesse im Bereich der Finanzverwaltung (§ 139b Absätze 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Steueridentifikationsnummerverordnung) unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

Die Regelung berechtigt die Registermodernisierungsbehörde dazu, an öffentliche Stellen heranzutreten, welche Basisdaten zu einer natürlichen Person gespeichert haben, um etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Basisdatensatzes zu berichtigen.

Die Regelung steht einer direkten Kommunikation zwischen diesen öffentlichen Stellen zur Aufklärung von Inkonsistenzen nicht entgegen.

Zu Absatz 6

Die Pflicht zur Fortschreibung sichert einen Gleichlauf zwischen den Basisdatensätzen im Bestand des Bundeszentralamts für Steuern sowie im Fachdatenbestand der öffentlichen Stelle. Die Feststellung einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten ist in der Regel Ergebnis eines Prüfprozesses, an dem auch andere öffentliche Stellen beteiligt sein können (siehe hierzu die Absätze 1 bis 5).

Zu § 11 (Löschung)

Die Regelung bestimmt die Löschung von Basisdaten bei der Registermodernisierungsbehörde. Diese baut keinen dauerhaften Datenbestand als Registermodernisierungsbehörde auf, darf jedoch zum Zwecke der Datenübermittlung und Protokollierung die vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten zwischenspeichern (puffern). Nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs und der Protokollierung ist der Zwischenspeicher zu löschen.

Die für bei der Registermodernisierungsbehörde abrufenden öffentlichen Stellen (auch das Bundesverwaltungsamt) geltenden Löschungsvorschriften in den Fachgesetzen bleiben unberührt.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung (Absatz 1) als auch für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen an der Anlage dieses Gesetzes sowie die Anzahl und Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 per Verordnung festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, die Details der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Hierdurch wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Weiterentwicklung des registerübergreifenden Identitätsmanagements ermöglicht, ohne dass es für die Änderung dieser Details einer Gesetzesänderung bedarf.

Die Rechtsverordnung soll - in Anlehnung an die Formulierungen in §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 und 3 des Onlinezugangsgesetzes - erst nach Benehmen mit dem IT-Planungsrat erlassen werden, um den Interessen der Länder Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 6

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht unter anderem, diejenige für die Protokollierung verantwortliche Stelle zu bestimmen, die die Protokolldaten an das Datencockpit übermittelt.

Zu Absatz 3

Das Verfahren nach § 7 Absatz 2 kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums auch innerhalb von Verwaltungsbereichen angeordnet werden, wenn es z.B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln.

Zu § 13 (Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Die als Soll-Vorschrift vorgesehene datenschutzrechtliche Prüfung durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll zwei Jahre nach Aufnahme der Verarbeitungstätigkeiten bei der Registermodernisierungsbehörde und dann erneut in Abständen von zwei Jahren jeweils zweimal erfolgen. Dies soll die datenschutzkonforme Ausführung des Roll-outs der Steuer-Identifikationsnummer in den angeschlossenen Fachregistern sowie die Aufnahme des Wirkbetriebs erleichtern.

Nach der letzten Überprüfung (und wie im Übrigen auch) unterliegt die Registermodernisierungsbehörde dem generellen Aufsichtsregime, wie es sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ergibt.

Zu § 14 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung hat klarstellende Funktion hinsichtlich des Verhältnisses zu den Regelungen von § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass andere gesetzliche Regelungen zu Datenverarbeitung unberührt bleiben.

Dies betrifft insbesondere den Datenabruf der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung durch die Finanzbehörden nach den für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften; dieser Datenabruf erfolgt nicht nach dem neuen Stammgesetz. Es wird insbesondere auch sichergestellt, dass bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern nicht eingeschränkt werden. Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden.

Wegen der möglichen Auswirkungen des registerübergreifenden Identitätsmanagements auf den Zeugenschutz und die Sicherheit von Schutzpersonen sind auch die maßgeblichen Bestimmungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) zu berücksichtigen. Neben der Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren im Sinne des § 4 Absatz 2 ZSHG verpflichtet § 4 Absatz 6 ZG öffentliche und nicht öffentliche Stellen, der Zeugenschutzdienststelle jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten Daten unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft nach dem ZSHG auch die Registermodernisierungsbehörde.

Auch werden Ermächtigungsgrundlagen aufgrund anderer fachrechtlicher Bestimmungen weder eingegrenzt noch erweitert. Die bestehenden Befugnisse zur Verarbeitung der in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten einzelnen Daten (insbesondere der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung) bestehen daher unvermindert fort. Umgekehrt wirken sich die Regelungen in dem neuen Stammgesetz nicht erweiternd auf fachrechtliche Datenverarbeitungsbefugnisse aus.

Enthält das anwendbare Fachrecht präzise Datenkataloge, so ist dieses künftig ggf. anzupassen, wenn künftig zusätzlich die Identifikationsnummer verarbeitet werden soll. Enthält das Fachrecht Verarbeitungsbefugnisse ohne präzise Datenkataloge, obliegt es der jeweiligen fachrechtlichen Anwendung, ob hierzu auch die in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten Daten verarbeitet werden können oder nicht.

Zu § 15 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

Der Ausschluss abweichenden Landesrechts ist erforderlich, um bundesweit ein einheitliches technisches Vorgehen sowie ein einheitliches Datensicherheitsniveau gewährleisten zu können. Dies ist Gelingensbedingung für ein bund- und länderübergreifendes Identitätsmanagement über alle Register hinweg.

Zu § 16 (Evaluierung)

Zu Absatz 1

Dem Bundestag soll in wiederkehrenden Abständen über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde berichtet werden. Einbezogen werden sollen die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Stichprobenüberprüfungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierdurch wird ein Datenschutz durch Verfahren etabliert.

Zu Absatz 2

Auf Grundlage der mit dem neuen Stammgesetz gewonnenen Erfahrungen soll evaluiert werden, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird. Hierfür ist nach der ersten Anlaufphase des Gesetzes, die zur Zuspicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in denen für nach § 1 relevanten

Registern benötigt wird, auch eine erste Betriebsphase abzuwarten, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen.

Zudem soll untersucht werden, ob die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen sinnvoll ist.

Zu § 17 (Strafvorschriften)

Die Identifikationsnummer ermöglicht es, die hierzu gespeicherten personenbezogenen Daten einer konkreten Person eindeutig zuzuordnen. Die Strafvorschrift wirkt der Gefahr entgegen, dass unter missbräuchlicher Verwendung der Identifikationsnummer nicht offenkundige Daten der betroffenen Person aus verschiedenen Verwaltungsbereichen abgerufen oder sogar zusammengeführt werden. Hierdurch können besonders sensible Datensätze entstehen. § 17 dient dem Zweck, die Identifikationsnummer und die hierzu in der jeweiligen Verwaltungseinheit gespeicherten personenbezogenen Daten über die bestehenden Strafvorschriften, insbesondere §§ 202a bis 202d, 203, 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) und § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), hinaus strafrechtlich besser zu schützen. Hierzu wird zum einen das wissentlich unberechtigte Erheben, Speichern, Übermitteln oder Verbreiten der Identifikationsnummer unter Strafe gestellt. Zum anderen wird das vorsätzlich unberechtigte Verwenden der Identifikationsnummer, um die hierzu gespeicherten personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln, unter Strafe gestellt. § 17 dient somit dem Schutz der personenbezogenen Daten und dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine ordnungsmäßige Verwendung ihrer Identifikationsnummer. Die Terminologie der Tathandlungen (Erheben, Speichern, Übermitteln, Verbreiten, Verwenden) und der gemäß Absatz 2 Satz 2 antragsberechtigten Behörden (Verantwortlicher) folgt den Begrifflichkeiten des Datenschutzgesetzes (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BDSG) und der DSGVO (Artikel 4 Nummer 2 DGSVO). Als Täter kommen sowohl Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 StGB), als auch Dritte in Betracht, die (bei Gelegenheit) faktisch Zugriff auf die Identifikationsnummer nehmen können. § 17 Absatz 1 Nummer 1 (Erheben) stellt daher auch das Sich-Verschaffen der Identifikationsnummer als analoges Datum, etwa durch Abschreiben oder Abfotografieren unter Strafe. Der unberechtigte Besitz einer Identifikationsnummer durch Speichern derselben ist ebenfalls strafbewehrt.

Zu Anlage (Register nach § 1 dieses Gesetzes)

Die Anlage listet die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register, in welche die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal nach § 1 gespeichert wird. Hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten unternehmensbezogenen Register besteht zu den dort zu natürlichen Personen geführten Datenbeständen eine Relevanz für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, die eine Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal nach § 1 erforderlich macht.

Soweit auch das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, das Unternehmensregister und auch das Grundbuch für die Beantragung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetzes relevant sein können, werden diese Register zunächst nicht verpflichtet, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal zu verwenden, da sie derzeit nicht nach natürlichen Personen suchbar sind. Sie werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in die Anlage dieses Gesetzes mit aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Mit den Änderungen des Onlinezugangsgesetzes wird das Datencockpit eingeführt.

Zu Nummer 2

Zu § 10 (Datencockpit)

Zu Absatz 1

Aufgabe des „Datencockpits“ soll es sein, den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, jederzeit nachzuvollziehen, welches Register personenbezogene Daten an welche Behörden übermittelt hat. Aufgrund der noch auszubauenden Vernetzung der Behörden soll die Realisierung dieses Anspruchs Schritt für Schritt mit der Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer erfolgen.

Für diesen Transparenzanspruch ist ein IT-Architekturmodell zugrunde gelegt worden, welches auf zusätzliche Speicherung von personenbezogenen Daten verzichtet (sog. Quellenmodell). Gespeichert werden lediglich zwei personenbezogene Daten der Nutzerin oder des Nutzers, die für den Betrieb des Datencockpits erforderlich sind.

Die im Datencockpit anzuzeigenden Protokolldaten müssen für jede Sitzung nach erfolgter Aufforderung durch die oder den Nutzer aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Daraus folgt, dass eine Anzeige dieser Protokolldaten gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer erst nach der Rückmeldung der abgefragten Register möglich ist. Für diese Abfrage sollen die in den Registern nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes anzulegenden Protokolldaten genutzt werden. Die Register der jeweiligen fachlichen Domäne müssen über geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugriff auf die Protokolldaten durch das Datencockpit es der Nutzerin oder dem Nutzer ermöglicht einen zügigen Überblick zu bekommen, welche Datenübermittlungen zu ihrer oder seiner Person stattgefunden haben. Dies ist technisch anspruchsvoll, da die Abfrage und Anzeige der Protokolldaten innerhalb eines Zeitraums erfolgen muss, die der Nutzer zu warten bereit ist (Nutzerakzeptanz). Innerhalb der jeweiligen Fachlichkeit der übermittelnden Stellen muss daher sichergestellt werden, dass das Datencockpit in angemessener Zeit auf die Protokolldaten zugreifen kann. Bei sehr dezentralen Registerstrukturen (wie z.B. im Meldewesen mit ca. 5.000 Melderegistern) muss im Rahmen des nach § 11 vorgesehenen Pilotbetriebs noch evaluiert werden, wie ein hinreichend performanter Zugriff auch in solchen Fällen sichergestellt werden kann – z.B. durch zusätzliche Eingrenzung der abzufragenden Register durch die Nutzerin oder den Nutzer oder (falls dies nicht nutzerfreundlich möglich ist) durch zusätzliche Speicherung der Protokolldaten aus mehreren (Melde-)Registern (z.B. auf Landesebene). Solche domänenspezifischen, technischen Lösungen müssten dann aber zusätzlich fachgesetzlich geregelt werden.

Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Richtigkeit der Auskunft bleibt die übermittelnde Stelle. Insoweit kann das Datencockpit nicht die Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 ersetzen, sondern tritt als zusätzliches Transparenzangebot neben die bestehenden Auskunftsansprüche. Als solches kann es aber die Wahrnehmung dieser Rechte unterstützen sowie allgemein das Verständnis für Verwaltungsprozesse schärfen.

Der Mehrwert gegenüber dem Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 besteht darin, dass Nutzer durch das Datencockpit die Möglichkeit erhalten, von einer zentralen Stelle aus alle öffentlichen Stellen abzufragen, die eine Identifikationsnummer einsetzen. Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 gewährt demgegenüber nur einen einzelfallbezogenen Auskunftsanspruch gegenüber jeder einzelnen Stelle; § 10 wird die Nutzer in die Lage versetzen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Behörden personenbezogene Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zu ihrer Person übermittelt haben.

Zu Absatz 2

Das Datencockpit beschränkt sich auf die Anzeige von Protokolldaten, also Informationen über Datenaustausche anhand der Identifikationsnummer, aber nicht die eigentlichen Inhaltsdaten. Diese können über das Datencockpit nicht unmittelbar abgerufen oder angezeigt werden. Im Übrigen sollen im Datencockpit auch keine personenbezogenen Daten oder Informationen angezeigt werden, die der Nutzer im Rahmen eines digitalen Antrags auf eine Verwaltungsleistung angegeben hat. Das Datencockpit speichert nur das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen zur Identifizierung im Nutzungsvorgang und die Identifikationsnummer zur Identifizierung gegenüber den öffentlichen Stellen für die Erhebung der Protokolldaten.

Zu Absatz 3

Jede natürliche Person (im Folgenden wird die Terminologie des OZG, die Nutzerin oder der Nutzer verwandt) kann ein solches Datencockpit in Anspruch nehmen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet, sich ein Datencockpit einzurichten oder zu nutzen. Es ist zudem nicht erforderlich, ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 anzulegen. Ein Nutzerkonto kann jedoch genutzt werden, um sich beim Datencockpit zu identifizieren und authentifizieren.

Für die Registrierung werden einmalig die in Absatz 2 aufgezählten Daten durch das Datencockpit erhoben. Der Umfang des dabei verwandten Datenkranzes entspricht demjenigen in § 8 OZG. Wegen der hohen datenschutzrechtlichen Relevanz der abgefragten Daten ist vorgesehen, dass sich Nutzer auf dem Vertrauensniveau hoch authentifizieren müssen. Für die weitere Nutzung im Datencockpit wird nur das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen genutzt und gespeichert. Die weiteren aus dem Personalausweis ausgelesenen Daten werden an die Registermodernisierungsbehörde zur Abfrage der Identifikationsnummer benötigt und übermittelt sowie nach Erhalt der Identifikationsnummer gelöscht. Für die weitere Nutzung, also eine erneute Anmeldung werden diese Daten nicht erneut erhoben. Bei Folgeanmeldungen wird vielmehr das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen abgeglichen, um die Identität des Nutzers zu bestätigen.

Diese Datenabfrage und -speicherung könnte minimiert werden, wenn die Identifikationsnummer bereits im Personalausweis gespeichert wäre und im Falle der Anmeldung am Datencockpit erhoben, für die Abfrage verwendet und hernach im Datencockpit gelöscht werden könnte.

Zu Absatz 4

Nur die Nutzerin oder der Nutzer kann eine Anfrage im Datencockpit auslösen. Dazu kann die Nutzerin oder der Nutzer in der Benutzeroberfläche des Datencockpits auswählen, welche Register bzw. registerführenden Behörden zur Übermittlung der Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes aufgefordert werden. Nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes sind diese Stellen verpflichtet, diese Protokolldaten analysefähig zu speichern und für eine entsprechende Anfrage zu übermitteln. Die Übermittlung beschränkt sich auf diejenigen Stellen, die derartige analysefähige Protokolldaten bereithalten, da es nur ihnen gestattet ist, eine Identifikationsnummer einzusetzen. Damit erfüllt das Datencockpit zugleich den Anspruch, einen Ausgleich zu einer sich stärker vernetzenden Verwaltung zu schaffen, indem auch Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung von Auskunftsinteressen von diesem Instrument profitieren. Um dies zu ermöglichen, soll auch das Datencockpit die Identifikationsnummer einsetzen dürfen.

Das Verfahren gestaltet sich dann wie folgt: Im Auftrag der Nutzerin oder des Nutzers fragt das Datencockpit bei den von der Nutzerin oder dem Nutzer ausgewählten Registern die Protokolldaten nach § 9 Identifikationsnummerngesetz ab. Dazu richtet das Datencockpit ein Auskunftersuchen an die registerführende Stelle. Die registerführende Stelle hat die Daten in einem technisch geeigneten Format an das Datencockpit zu übermitteln. Dadurch, dass die Protokolldaten technisch aufbereitet und standardisiert vorliegen müssen, kann

eine Abfrage in Echtzeit erfolgen, so dass der Nutzerin oder dem Nutzer die Protokolldaten im Datencockpit nur angezeigt, diese dort aber nicht gespeichert werden. Die Protokolldaten werden also nur für die Dauer der Anmeldung des Nutzers angezeigt.

In der Konzeption des Datencockpits als Transparenzversprechen für die Nutzer wurde erwogen, über das Datencockpit auch Inhaltsdaten anfordern und auf demselben Wege anzeigen lassen zu können wie Protokolldaten. Hierzu bestünden datenschutzrechtliche Folgefragen. Dies ist technisch zudem erheblich komplexer und erfordert insbesondere eine entsprechend standardisierte Aufbereitung auch der Inhaltsdaten in den jeweiligen Fachverfahren. Dies ist mittelfristig nicht erreichbar, für die Zwecke einer überblicksartigen Transparenz über Datenflüsse aber auch nicht erforderlich. Daher wird das Datencockpit keine Funktion vorsehen, über die Inhaltsdaten direkt aus dem Datencockpit bei den registerführenden Stellen angefordert und im Cockpit angezeigt werden. Eine Verlinkung auf die Homepages oder sonstige Hinweise und Hilfestellungen bei der Geltendmachung dieser Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 sind aber denkbar. Es gilt zudem, dass die Auskunftspflichten nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 durch diesen zusätzlichen Transparenzanspruch nicht gekürzt oder sonst vermindert werden. Die betroffenen registerführenden Stellen müssen also die Protokolldaten auf jede Auskunftsanfrage hin erneut übermitteln und können nicht auf das Instrument des Datencockpits als ausschließlichen Weg verweisen.

Zu Absatz 5

Das Datencockpit zeigt Nutzerinnen und Nutzern Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung der Identifikationsnummer an. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll sicherzustellen, dass nur eine durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte öffentliche Stelle berechtigt ist, das Datencockpit zu errichten und zu betreiben. Dies sichert eine technische Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die betroffenen öffentlichen Stellen. Die technische Realisierbarkeit des Datencockpits richtet sich nach der Umsetzung der Identifikationsnummer in den jeweiligen Fachverfahren, denn angezeigt werden im Datencockpit nur die Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Das Datencockpit soll schrittweise entwickelt und im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden. Das Pilotverfahren wird wichtige Evidenz für die weitere Ausgestaltung eines Datencockpits schaffen.

Das Datencockpit ist eine IT-Komponente im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG. Diese kann über § 4 OZG bereitgestellt werden.

Zu § 11 (Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits)

Das Datencockpit soll im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden können. Hierzu ist ein Pilotvorhaben geplant, welches das Datencockpit auf Grundlage von ausgewählten digitalen Verwaltungsleistungen und in einem räumlich sowie im Hinblick auf den Anwendungsbereich eingeschränkten Kontext auf die technische Machbarkeit hin erprobt. Solange die Identifikationsnummer nicht eingeführt ist, kann auch das Datencockpit nicht flächendeckend zur Anwendung kommen. Im Rahmen der OZG-Umsetzung durchgeführte Pilotanwendungen von Verwaltungsleistungen sollen insbesondere auch aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen das Quellenmodell auch in sehr dezentralen Registerstrukturen (wie im Meldewesen) technisch machbar und nutzerfreundlich umsetzbar ist.

Mit Inkrafttreten des § 10 startet die Anwendung des Datencockpits und endet gleichzeitig die Pilotierung. In den räumlichen Bereichen, in denen die Pilotierung stattgefunden hat, geht die Nutzung des Datencockpits dann von der Pilotierung in die Anwendung über.

Das Datencockpit wird im Übrigen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluierung soll anhand der Kriterien „Anzahl der registrierten Nutzer“, „Häufigkeit der Nutzung“ und „Dauer des Übermittlungsvorgangs“ erfolgen. Die erforderlichen Kennzahlen werden

durch das Datencockpit geliefert. Sowohl die Pilotierung als auch der erste Zeitraum der Anwendung sind wichtige Erkenntnisquellen für die Evaluierung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Änderungen der Abgabenordnung zielen auf einen Gleichlauf mit dem neuen Stammgesetz.

Zu Nummer 1

Die Ergänzung in § 139a der Abgabenordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Erfüllung der Zwecke des neuen Stammgesetzes (Artikel 1), auch in solchen Fällen eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll, in welchen die betroffene Person bislang noch nicht steuerlich in Erscheinung getreten ist. So sind z.B. im Passwesen Verwaltungsverfahren bei im Ausland steuerpflichtigen Personen denkbar, die bei einer deutschen Passbehörde einen Pass beantragen.

Mit der Ergänzung einher geht die klarstellende Regelung zur datenschutzrechtlichen Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung (Nummer 2, Buchstabe b).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Datenkranzes im Bundeszentralamt für Steuern dient dem Gleichlauf mit § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Hintergrund ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern weiterhin technischer Inhaber der Basisdaten bleibt und dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde insofern einen lesenden Zugriff (Sichtfenster) nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes zur Verfügung stellt. Soweit diese neuen Daten nicht für die Finanzverwaltung relevant sind, werden sie in diesem Bereich nicht verarbeitet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ergänzt die Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer um die Klarstellung, dass die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes unberührt bleiben.

Zu Buchstabe c

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des Datenkranzes des § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung (Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) machen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nutzbar im Meldewesen.

Soweit die Meldebehörden berechtigt werden sollen, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch an andere Behörde zu übermitteln, gilt die Protokollierungsvorschrift aus § 9 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes auch für die Meldebehörden.

Zu Nummer 1

Dem Meldedatensatz werden die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung der betroffenen Person sowie der beigeschriebenen Personen hinzugefügt. Ebenso wird als neues Datum der Validitätswert der Daten aufgenommen (siehe hierzu Begründung

zu Artikel 1, § 4 Absatz 3 Nummer 3). Das Datum wird durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist erforderlich, damit Anfragen zu Daten weggezogener oder verstorbener Personen bearbeitet werden können.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird die Übermittlung der Identifikationsnummer von Neugeborenen an das für die Beurkundung der Geburt zuständige Standesamt sichergestellt. Da bereits jetzt ein automatisierter Prozess zur Übermittlung der Geburtsmeldung an die Meldebehörde nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes und Weiterleitung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zwecks Vergabe einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung existiert, kann diese bestehende Datenkommunikation künftig auch für den „Rückweg“ für die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über die Meldebehörde zum Standesamt der Geburt genutzt werden.

Zu Nummer 4

Es wird die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere öffentliche Stellen geregelt. Die Regelung enthält eine Parallele zu § 6 Absatz 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Nummer 1 bildet den Fall ab, dass der Roll-out der Identifikationsnummer in die Fachregister nicht durch die Registermodernisierungsbehörde, sondern über die Melderegister erfolgt. Dies ist insbesondere bei solchen Registern der Fall, die bereits über etablierte Kommunikationsverbindungen zu den Melderegistern verfügen, aber nicht zum Bundesverwaltungsamt. So können vorhandene Strukturen genutzt und Aufwände erspart werden. Nummer 2 ermöglicht die Nutzung der genannten Daten zum Zweck der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

Zu Nummer 5

Es wird die Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei automatisierten Abrufen öffentlicher Stellen bei der Meldebehörde geregelt. Die Regelung ist parallel zu § 34 BMG ausgestaltet und ermöglicht sowohl den Roll-out der Identifikationsnummer in Register nach § 2 Identifikationsnummerngesetz als auch den Abruf im Rahmen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 54 des Personenstandsgesetzes (PStG) beweisen die Beurkundungen in den Personenstandsregistern Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod sowie die darüber gemachten näheren Angaben. Aufgrund ihrer Beweiswirkung werden an die Eintragungen in den Personenstandsregistern hohe Anforderungen an den Nachweis der zu beurkundenden Personenstandsfälle gestellt, der insbesondere durch die Vorlage von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden zu erbringen ist. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind deshalb in hohem Maße als Grundlage für die Beurteilung der Validität der Basisdaten von natürlichen Personen geeignet.

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Regelung gewährleistet, dass im Eheregister (§§ 15, 16 PStG), im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG), im Geburtenregister (§§ 21, 27 PStG) und im Sterbe-

register (§ 31 PStG) neben den Beurkundungs- und Hinweisdaten weitere für die standesamtliche Bearbeitung erforderliche Ordnungsmerkmale gespeichert werden. Dies betrifft neben den Angaben zu stillgelegten und mit Sperrvermerk versehenen Einträgen insbesondere auch die Angabe der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die im jeweiligen Eintrag beurkundeten Personen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Personenstandsregister ihre wichtige Aufgabe als valide Informationsquelle für die eindeutige Personalienzuordnung mit Hilfe der Identifikationsnummer in diversen Verwaltungsverfahren wahrnehmen können. Für weite Bereiche der Verwaltung unterstützt die Angabe der Identifikationsnummer dadurch die Datenempfänger des Personenstandswesens bei ihrer Entscheidung, ob eine Verwaltungsleistung auf der Grundlage der vorliegenden Angaben erbracht werden kann.

Durch die Regelung ist zudem sichergestellt, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nicht in eine Personenstandsurkunde und insoweit auch nicht in einen beglaubigten Registerausdruck aufzunehmen ist. Bei der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung handelt es sich um ein verwaltungsinternes Instrument der Qualitätssicherung und Datenvalidierung, und nicht um ein spezifisch personenstandsrechtliches Merkmal, das für die familienrechtliche Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung von Relevanz ist. Der Verzicht auf die Angabe der Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden vermeidet im Übrigen eine redundante Wiedergabe von Daten, die dem Bürger bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bekannt gegeben wurden.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen in den Personenstandsregistern auch dann vom Standesamt berichtigt werden können, wenn sich der richtige oder vollständige Sachverhalt aus Grenzübertrittsdokumenten des Heimatstaates eines Ausländers oder durch eine Korrektur des Basisdatensatzes ergibt.

Die Änderung der Registerdaten aufgrund von Grenzübertrittsdokumenten (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 PStG) bezieht sich vorrangig auf Dokumente von Herkunftsstaaten, die zum Grenzübertritt von Ausländern über die Grenzen des Herkunftsstaates berechnen (Heimreisedokumente) und nicht zum Grenzübertritt bei der Einreise nach Deutschland. Die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch den Herkunftsstaat bietet Gewähr dafür, dass die Identität der Dokumenteninhaber und gegebenenfalls ihrer im Inland geborenen Kinder geprüft und bestätigt ist. Die Beschränkung der Berichtigungsbefugnis auf einen bereits im Personenstandsregister eingetragenen erläuternden Zusatz zur Identität oder zur Namensführung stellt klar, dass Dokumente des Heimatstaates nur dann für eine Berichtigung ausreichen, wenn bereits ein Personenstandseintrag mit ungeklärter Identität vorhanden ist.

Die Berichtigung der Daten im Personenstandsregister aufgrund einer Korrektur des Basisdatensatzes ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Standesamt geprüft hat, dass für eine Person die korrekten Personalien mit hohem Validitätsgrad öffentlich festgestellt worden sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes)

Die Änderungen im AZR-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im Ausländerzentralregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Die Änderungen sind erforderlich, um eine initiale Befüllung des AZR mit den ID-Nummern sicherzustellen und eine Aktualisierung bei Änderungen zu gewährleisten. Die ID-Nummer soll eine feste Größe für die Zuordnung von Datensätzen darstellen und zur Erfüllung von Leistungen nach OZG im AZR verwendet werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)

Die Änderungen im Passgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im Passregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem Passgesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der Passbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Die Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Passregister soll für die zuständigen Behörden, die für die Erteilung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte zuständig sind, erweitert werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person dem Abruf im Antragsprozess zugestimmt hat. Die Protokollierung des Abrufs hat bei der abrufenden Stelle zu erfolgen.

Durch die Regelung wird die rechtliche Grundlage für eine Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Passregister geschaffen. Aktuell bestehen jedoch im Pass- und Ausweiswesen noch keine bundesweit einheitlichen Kommunikationsstandards für einen derartigen Abruf. Die technische Struktur der Pass- und Ausweisregister ist dezentral in den Kommunen angelegt. Die konkrete Umsetzung in den Ländern und Kommunen variiert. Die Möglichkeit eines bundesweiten Abrufs wird technisch erst dann sichergestellt sein, wenn einheitlich verbindliche Standards verpflichtend werden. Der Abruf wird somit bei Inkrafttreten des Gesetzes nur in bestimmten Gemeinden technisch umsetzbar sein. Derzeit wird an den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Standard gearbeitet. Rechtlich müssen zunächst die Verordnungsermächtigungen im Pass- und Personalausweisgesetz erweitert und in der Folge die Kommunikationsstandards in einer neuen Verordnung entworfen werden. Die Realisierung dieser Voraussetzungen wird voraussichtlich Ende 2022 erfolgt sein.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Die Änderungen im Personalausweisgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im Personalausweisregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem Personalausweisgesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der Personalausweisbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Die Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus dem Personalausweisregister soll für die zuständigen Behörden, die für die Erteilung des Führerscheins, des Fahrerqualifizierungsnachweises oder der Fahrerkarte zuständig sind, erweitert werden. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person dem Abruf im Antragsprozess zugestimmt hat. Die Protokollierung des Abrufs hat bei der abrufenden Stelle zu erfolgen.

Durch die Regelung wird die rechtliche Grundlage für eine Befugnis zum Abruf des Lichtbilds und der Unterschrift aus den Personalausweisregistern geschaffen. Aktuell bestehen jedoch im Pass- und Ausweiswesen noch keine bundesweit einheitlichen Kommunikationsstandards für einen derartigen Abruf. Die technische Struktur der Pass- und Ausweisregister ist dezentral in den Kommunen angelegt. Die konkrete Umsetzung in den Ländern und Kommunen variiert. Die Möglichkeit eines bundesweiten Abrufs wird technisch erst dann sichergestellt sein, wenn einheitlich verbindliche Standards verpflichtend werden. Der Abruf wird somit bei Inkrafttreten des Gesetzes nur in bestimmten Gemeinden technisch umsetzbar sein. Derzeit wird an den technischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen einheitlichen Standard gearbeitet. Rechtlich müssen zunächst die Verordnungsermächtigungen im Pass- und Personalausweisgesetz erweitert und in der Folge die Kommunikationsstandards in einer neuen Verordnung entworfen werden. Die Realisierung dieser Voraussetzungen wird voraussichtlich Ende 2022 erfolgt sein.

Zu Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Die Änderungen im eID-Karte-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch im eID-Karteregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Öffentliche Stellen werden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nach dem eID-Karten-Gesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Klarstellend wird geregelt, dass der Eintrag der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister erfolgt. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz kann auch über ein Auskunftersuchen nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde ermittelt werden. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Veranlassung der eID-Karten-Behörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz erstmals zu vergeben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Wegen der Einfügung zu Nummer 2 wird § 31 zu § 31 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Durch die Vorschrift werden die Staatsangehörigkeitsbehörden zur Verarbeitung der Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz gemäß diesem Gesetz zu den Zwecken des Identifikationsnummerngesetzes berechtigt. Die Regelung orientiert sich dabei an § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer ist nur zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig (Einbürgerung, Feststellung des Bestehens, Fortbestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit, Entlassung aus und Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit sowie Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsangehörigkeit), nicht hingegen bei Verfahren von Amts wegen. § 38 a des Staatsangehörigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

Satz 2 regelt den Fall, dass noch keine Identifikationsnummer vorhanden ist, was vor allem bei Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorkommen wird. Die Staatsangehörigkeitsbehörde darf bei der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz die Vergabe einer Identifikationsnummer anfordern und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten übermitteln.

Zu Nummer 3

In den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeitsbehörde die Identifikationsnummer verarbeiten darf, d.h. nach § 31 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Fällen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde die Identifikationsnummer den Meldebehörden oder der Auslandsvertretung (als Pass- und Personalausweisbehörde) unverzüglich mit. Damit wird sichergestellt, dass das Melderegister bzw. das Pass- oder Personalausweisregister umgehend berichtigt wird und die Daten der richtige Person zugeordnet werden können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)

Mit der Einführung des registerübergreifenden Identitätsmanagements soll bei der Datenübermittlung zwischen inländischen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz eine registerübergreifende Identifikationsnummer für natürliche Personen zum Zweck der eindeutigen Personenzuordnung genutzt werden. Mit der Änderung des § 288 werden die Krankenkassen befugt, in ihrem Versichertenverzeichnis die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz zu speichern. Damit werden die Krankenkassen in die Lage versetzt, die bei ihnen vorhandenen, anhand der Krankenversicherungsnummer geordneten Daten, mit dem registerübergreifenden Identifikationsmerkmal zu verknüpfen. Es wird sichergestellt, dass auch die gesetzlichen Krankenkassen nach Einführung der registerübergreifenden Identifikationsnummer grundsätzlich in der Lage sind, in den gesetzlich bestimmten Fällen anhand dieser Nummer Daten mit anderen inländischen öffentlichen Stellen auszutauschen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung)

Mit der Änderung dürfen die Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und das Geburtsdatum als einheitliche Kontrolldaten zukünftig in der Stammsatzdatei gespeichert werden, die bei der Datenstelle der Rentenversicherung geführt wird.

Zu Artikel 13 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung)

Mit der Regelung wird die Erhebung der Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz in dem zentralen Verzeichnis der Unternehmerdaten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ermöglicht.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, die von den Stellen nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere gemäß § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes erhoben wurde, von diesen Stellen ausschließlich für die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz gespeichert und genutzt wird sowie auch zur Qualitätssicherung gemäß § 10 Identifikationsnummerngesetz und für die

Erfüllung der Aufgaben nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes, soweit es sich bei der erhebenden Stelle um eine registerführende Stelle im Sinne des Identifikationsnummerngesetzes handelt.

Spezialgesetzliche Regelungen im Sozialleistungsbereich, die die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) zulassen, bleiben von dieser Zweckbindungsregelung unberührt, auch wenn beide Identifikationsnummern identisch sind. Denn die spezialgesetzlichen Regelungen, die die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Sozialrecht zulassen, dienen in der Regel der Kommunikation mit Finanzbehörden unabhängig davon, ob die Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz Anlass dieser Kommunikation ist. Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz muss im Gegensatz dazu der aus dem Identifikationsnummerngesetz folgenden strengen Zweckbindung unterliegen.

Zu Nummer 2

Der Übermittlungsgrundsatz stellt klar, dass bei der Übermittlung von Sozialdaten durch die Stellen nach § 35 SGB I auch die Übermittlung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person zulässig ist, soweit die Übermittlung dieser Identifikationsdaten für die eindeutige Zuordnung der betroffenen Person bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erforderlich ist. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten bei dem für die Erbringung der Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz gegebenenfalls erforderlichen Abruf aktueller weiterer Daten der betroffenen Person bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Identifikationsnummerngesetz. Es handelt sich auch um eine Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz soweit eine Stelle nach § 35 SGB I an der Erbringung einer solchen Leistung durch eine andere Stelle mitwirkt (vgl. Begründung zu § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes).

Gleichermaßen ist die Übermittlung zulässig im Rahmen der Übermittlung von Sozialdaten zur Qualitätssicherung der beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 2 und Absatz 3 des Identifikationsnummerngesetzes gespeicherten Daten nach dem neu angefügten Satz in § 71 Absatz 1 SGB X in Verbindung mit § 10 des Identifikationsnummerngesetzes.

Auch soweit die Stellen nach § 35 SGB I ein Register im Sinne der Anlage zu § 1 Identifikationsnummerngesetz führen und die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Identifikationsnummerngesetz in Verbindung mit § 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB X die Übermittlung von Sozialdaten erfordert, ist es aufgrund des neuen Übermittlungsgrundsatzes auch zulässig, die Identifikationsnummer in Verbindung mit dem Geburtsdatum zu übermitteln.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Übermittlung der Identifikationsnummer mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person insbesondere auch dann zulässig ist, wenn die Rechtsvorschrift, die eine Übermittlung von Sozialdaten zulässt, diese Identifikationsdaten nicht explizit aufführt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Übermittlung für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

Die Regelung berührt nicht die Vorschriften zur Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO, auch wenn diese Nummer identisch mit der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz ist. Hintergrund ist, dass die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz nur zu den in Satz 1 aufgeführten Zwecken übermittelt werden darf. Die im Sozialleistungsrecht zugelassene Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b AO dient anderen Zwecken, die mit dem neuen Übermittlungsgrundsatz nicht beeinträchtigt werden sollen.

Zu Nummer 3

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 10 des Identifikationsnummerngesetzes folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 SGB I verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an andere Stellen übermitteln. Vor diesem Hintergrund werden mit der Anfügung des neuen Satzes die Sozialleistungsträger zur Übermittlung von Sozialdaten ermächtigt, soweit diese für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 99 SGB XI wird die Befugnis geschaffen, dass Pflegekassen auch die registerübergreifende Identifikationsnummer speichern dürfen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

(§ 9 Absätze 1 und 2)

Die Änderungen sind erforderlich für eine Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei der Erfassung der Kammerzugehörigen durch die zuständige Kammer.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der steuerlichen Daten zu den Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation des Kammerzugehörigen verzichtet werden.

(§9 Absätze 4 und 5)

Die Industrie- und Handelskammern haben gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die Aufgabe, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Dazu gehört gemäß § 9 Absatz 4 IHKG die Übermittlung der Daten an andere Industrie- und Handelskammern sowie nach § 5 HKG auch die Übermittlung von Daten ihrer gesetzlichen Mitglieder an Dritte zum Zweck der Förderung von Geschäftsabschlüssen oder anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken. Damit diese Datenübermittlung nicht entgegen dem Interesse des einzelnen gesetzlichen Mitglieds erfolgt, hat es ein Widerspruchsrecht, über das es vor der ersten Datenübermittlung informiert wird.

In Ausnahmefällen kann jedoch ein gesetzgeberisches Interesse bestehen, eine Datenübermittlung vollständig auszuschließen. Beispielsweise ist der Schutzzweck des Prostituiertenschutzgesetzes darauf gerichtet, die Information über die Tätigkeit der Prostitution nicht über das zwingend erforderliche Maß hinaus preiszugeben. Für diese Ausnahmefälle sollen § 9 Absätze 4 und 5 IHKG um den Ausschlussstatbestand einer speziellen gesetzlichen Regelung erweitert werden. Dadurch wird es möglich, in Fachgesetzen außerhalb des

IHKG die Verwendung von bereichsspezifischen Informationen einzelner Gewerbetreibender oder Branchen entsprechend der gesetzlichen Intention zu regeln. Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung bleibt grundsätzlich unberührt; die Ausgestaltung kann für einzelne Ausnahmefälle bereichsspezifisch gesetzlich geregelt werden.

Es bedarf der Information der Industrie- und Handelskammern über alle der Gewerbesteuer unterliegenden natürlichen Personen, Handelsgesellschaften, anderen Personenmehrheiten und juristischen Personen, da diese Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern sind (§ 2 Absatz 1 IHKG). Dies ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Vollständigkeit. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 12.07.2017 (Az. 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13) die Vollständigkeit innerhalb der Kammern auf verschiedenen Ebenen als verfassungsrechtliche Rechtfertigung der gesetzlichen Mitgliedschaft betont. Dies betrifft sowohl die Vollständigkeit der Mitgliederstruktur (alle Gewerbetreibenden sind erfasst) als auch die Informationsbasis der Kammern (die Industrie- und Handelskammern gewähren allen gesetzlichen Mitgliedern die Möglichkeit der Mitwirkung unabhängig davon, ob diese Möglichkeit vom einzelnen Mitglied genutzt wird), damit die Aufgabenerfüllung, die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Industrie- und Handelskammern über ihre gesetzlichen Mitglieder einer bestimmten Branche würde jedoch über den eigentlichen Zweck, eine Verwendung der Daten auf das notwendige Maß zu beschränken, hinausgehen und folglich gegen höherrangiges Recht verstoßen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Handwerksordnung)

§ 113

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der Bemessungsgrundlagen zu den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verzichtet werden.

Anlage D:

Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch in der Handwerksrolle nach § 6 HwO, im Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes nach § 19 HwO und in der Lehrlingsrolle nach § 28 HwO gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

Zu Artikel 19 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Vorschrift wird das Inhaltsverzeichnis aktualisiert (Einfügung von § 60a).

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, dass das Standesamt die Berichtigung von Daten im Personenstandsregister an andere betroffene Standesämter und die zuständige Meldebehörde mitzuteilen hat. Die Angabe der Validität durch das Standesamt betrifft hier nur die einschränkenden Zusätze „Identität nicht nachgewiesen“ und „Namensführung nicht nachgewiesen“ nach § 35 Absatz 1 PStV. Im Rahmen von Berichtigungsverfahren aufgrund der Vorlage von Grenzübertrettsdokumenten (§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 PStG) ist zur Vermeidung von Missbrauchsfällen vorab die für die Inhaber der entsprechenden Dokumente zustän-

dige Ausländerbehörde zu beteiligen. Diese hat den Zusammenhang zwischen der Ausstellung der Heimreisedokumente und der bevorstehenden Rückführung des Betroffenen zu bestätigen.

Zu Nummer 3

§ 56 Absatz 3 PStV schafft in Satz 1 die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die erforderliche Mitteilung der Meldebehörde über die erstmalige Erteilung einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an das Standesamt, das zuvor der Meldebehörde die Daten eines Personenstandsfalls übermittelt hat. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung in Artikel 4 Nummer 3 (§ 17 Absatz 4 BMG).

Durch die Regelung in § 56 Absatz 3 Satz 2 wird dem Standesamt die Befugnis zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erteilt, wenn diese für eine im Personenstandsregister beurkundete Person nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 4 bis Nummer 7

Die Regelungen schaffen die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der in den Personenstandsregistern zu einer Person gespeicherten Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an andere Standesämter und Behörden.

Zu Nummer 8

Im Regelfall werden Folgebeurkundungen der Standesämter den Meldebehörden mitgeteilt, die für den Datenaustausch mit der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz eine zentrale Verteilerfunktion wahrnehmen. Die Vorschrift erlaubt es dem Standesamt, ausnahmsweise den dort bestimmten Datenkranz direkt an die Registermodernisierungsbehörde mitzuteilen. Da das Standesamt Folgebeurkundungen in den Personenstandsregistern bereits ohnehin der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 PStV mitzuteilen hat, betrifft die Datenübermittlung nach § 60a in der Regel Personenstandsfälle von im Ausland lebenden Personen, die mangels einer Wohnung im Inland im Melderegister nicht gespeichert sind.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift schafft die Grundlage, um in den Personenstandsregistern die erforderlichen Datenfelder für die Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung einzufügen. Die Identifikationsnummer wird dabei im Geburtenregister für das Kind und die Eltern des Kindes (Datenfelder 1198, 1298 und 1398 der Anlage 1 zur PStV), im Eheregister für die Ehegatten (Datenfelder 2198, 2298), im Lebenspartnerschaftsregister für die Lebenspartner (Datenfelder 3198, 3298) sowie im Sterberegister für den Verstorbenen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner (Datenfelder 4298, 4398) gespeichert.

Zu Artikel 20 (Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6.

Zu Artikel 21 (Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits)

Die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ergänzt die Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits nach § 11 des Onlinezugangsgesetzes. Die Übergangsregelung schafft die Rechtsgrundlage, um die Identifikationsnummer vorfristig für einen Pilotbetrieb innerhalb eines regional und im Anwenderkreis begrenzten Umfelds einzusetzen. Pilotierungsgegenstand sind die Datenflüsse im Kontext des „Digitale-Familienleistungen-Gesetzes“ zwischen Standesamt und Meldebehörde, Meldebehörde und Bundeszentralamt für Steuern, Bundeszentralamt für

Steuern und Familienkasse sowie Standesamt und Elterngeldstelle. Zu diesem Zweck soll die Identifikationsnummer vorfristig in die personenbezogenen Datenbestände der Familienkassen zu Leistungsempfängern, die personenbezogenen Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die Personenstandsregister, die Melderegister sowie die ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern gespeichert werden dürfen.

Das Anwendungsfeld Digitale Familienleistungen wurde deshalb für die Pilotierung ausgewählt, weil es bereits umfassend ausgearbeitet ist, so weitgehend, dass es auch unabhängig von der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung umsetzbar ist.

Vor Einrichtung der Registermodernisierungsbehörde nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes muss die Identifikationsnummer den ersuchenden Stellen auf anderem Weg bereitgestellt werden. Daher sollen die ersuchenden Stellen übergangsweise die Identifikationsnummer bei den Meldebehörden abrufen können. Die Pflicht zur Protokollierung der Datenübermittlungen unter Nutzung dieser Identifikationsnummer sowie die Befugnis, die Protokolldaten an das Datencockpit zu übermitteln, entsprechen der Regelung in § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Die Protokolldaten werden im Datencockpit lediglich angezeigt und nicht gespeichert. Dies entspricht den Regelungen in § 10 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Identifikationsnummerngesetzes sowie der notwendigen Folgeänderungen. Da die Planung der notwendigen technischen Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern) sehr aufwändig und noch nicht abgeschlossen ist, kann Artikel 1 nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten, sondern steht das Inkrafttreten unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Die Änderungen im Onlinezugangsgesetz zur Einführung des Datencockpits treten zeitgleich zum Artikel 1 in Kraft. Vor Eintritt der Inkrafttretensbedingung treten die Verordnungsermächtigung zum neuen Stammgesetz, der Pilotierungsermächtigung zum Datencockpit sowie die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer zum Zwecke der Pilotierung des Datencockpits unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Mantelgesetzes in Kraft. Auf das Inkrafttreten von Artikel 1 und Artikel 2 gestaffelt aufbauend treten die Änderungen in den Fachgesetzen (Artikel 3 ff.) in Kraft.

Dokumentenname:
Ersteller:
Stand:

GE RegMoG.docx
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
18.09.2020 11:34